

CH_VB 20014157 vom 4. Mai 1984

Bundesverwaltung, 1984-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20014157__td_

FR: CH_VB 20014157 du 4 mai 1984

IT: CH_VB 20014157 del 4 maggio 1984

Erwägungen

E. 11

mars 1986 Ce n'est pas une raison suffisante pour qu'il puisse en bénéficier sans intérêts. Un intérêt de 5 pour cent semble être dans la mesure du raisonnable et le preneur ne bénéficie pas par là d'une faveur extraordinaire. Quant au donneur de crédit qui a commis la faute, il est puni moins fortement qu'il ne le serait avec la proposition du Conseil des Etats. La majorité de la commission estime cette sanction suffisante (5 pour cent d'intérêt au lieu de 12,13 ou

E. 15

pour cent dans les cas normaux.). Nous vous prions donc de maintenir la solution du Conseil national. Bundesrätin Kopp: In Ziffer 1 schliessen wir uns der Fassung der Kommission an. Zu Ziffer 2 besteht ein Minderheitsantrag von Herrn Weber, der sich mit der Fassung des Ständerates deckt. Was wollte der Ständerat? Der Ständerat wollte, dass ein nichtiger Kleinkredit in ein zinsloses Darlehen umgewandelt wird. Ich würde nicht sagen, dass das eine pönale Funktion hat, sondern dass der Ständerat von der Ueberlegung ausging, dass es in der Regel der Kreditgeber ist, der den Vertrag formuliert, der die nötigen Kenntnisse hat, der allenfalls einen Juristen bezieht. Er hat es also in der Hand, die nötige Sorgfalt walten zu lassen. Es ist nicht einzusehen, weshalb er, wenn er diese Sorgfaltspflicht verletzt, noch einen Zins von 5 Prozent erhalten soll. Wenn Sie den Gedanken, den Ihre Kommission nun angenommen hat, nämlich sich verstärkt auf die Sorgfaltspflicht des Kreditgebers auszurichten, konsequent durchführen, dann müssen Sie hier dem Ständerat und der Kommissionsminderheit zustimmen. Ich stelle in diesem Sinne Antrag. Ziff. 1 -Ch. 1 Angenommen - Adopté Ziff. 2-Ch.2 Präsident: Der Bundesrat schliesst sich dem Antrag der Minderheit an. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Minderheit 53 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 58 Stimmen Art. 318f Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Reichling, Berichterstatter: Der Ständerat will das Widerrufsrecht aus Symmetriegründen beiden Vertragsparteien einräumen, entgegen der ursprünglichen Fassung. Wir glauben kaum, dass diese Ausweitung von grosser praktischer Bedeutung ist. Wir beantragen Ihnen aber trotzdem, dem Ständerat zuzustimmen. Es ist nicht anzunehmen, dass der Kreditgeber von einem Kündigungsrecht Gebrauch machen wird. Aber in einzelnen Fällen könnte sich gleichwohl eine solche Situation einstellen. Angenommen - Adopté Art. 318g Antrag der Kommission Mehrheit Abs. 1 beträgt 48 Monate Abs. 2 um höchstens 12 Monate verlängert werden. Minderheit (Chopard, Dünki, Egli-Winterthur, Jaggi, Neukomm, Wagner) Abs. 1 Die Höchstlaufzeit beträgt: Lbeim Abzahlungskauf 36 Monate, gerechnet von der Anzahlung an; 2. beim Kleinkredit 30 Monate, gerechnet von der ersten Inanspruchnahme an. Die Rückzahlung hat in bar und, bei Abzahlungskäufen sowie.... Antrag Biel Abs. 1 die

höchstens zwei Monate auseinanderliegen dürfen. Proposition de la commission Majorité Al. 1 est de 48 mois,.... Al. 2 dépassée de plus de 12 mois. Minorité (Chopard, Dünki, Egli-Winterthour, Jaggi, Neukomm, Wagner) Al. 1 La durée maximum est de 1. 36 mois pour la vente par acomptes, à partir du versement initial; 2. 30 mois pour le petit crédit, à partir de sa première utilisation. Le remboursement doit être effectué en espèces et pour la vente par acomptes et pour.... Proposition Biel Al. 1 à des intervalles de deux mois au plus. Chopard, Sprecher der Minderheit: Vorerst möchte ich festhalten, dass in diesem Minderheitsantrag wieder eine differenzierte Höchstdauer für Kleinkredite und Abzahlungsge- schäfte beantragt wird. Ich halte diese Differenzierung nach wie vor für richtig. Die Differenzierung wurde ja ursprünglich auch vom Bundesrat vorgeschlagen und in der Bot- schaft einlässlich begründet. Mit der Lösung des Ständerates wird die Höchstdauer für Kleinkredite und Abzahlungskäufe gleich lang. Unsere vor- beratende Kommission hat dem mehrheitlich zugestimmt und beantragt zudem noch, die Laufzeit, welche der Stände- rat auf 36 Monate festlegte, neu auf 48 Monate zu erhöhen. Ich bitte Sie nun, sowohl die Lösung des Ständerates, wel- che keine Differenzierung mehr enthält, wie die vorgeschla- gene Lösung der Mehrheit unserer Kommission abzu- lehnen. Wenn Sie dem Minderheitsantrag zustimmen, welcher übri- gens dem Antrag von Frau Josi Meier entspricht, den sie im Ständerat stellte, berücksichtigen wir die Tatsache, dass eine Differenzierung das Ausweichen von Abzahlungsge- schäften auf Kleinkredite uninteressant macht. Damit wür- den wir ja auch dem Umstand Rechnung tragen, dass beim Abzahlungskauf ja eine Anzahlung von 20 bis 30 Prozent geleistet werden muss. Wenn Sie zudem den Sozialschutz betrachten, ist im Grunde der Abzahlungsvertrag dem Klein- kredit vorzuziehen. Hier haben wir eine klassische «Zweier- beziehung», bei der der Käufer einen Teil der Ware sofort bezahlen muss. Es kommt noch dazu, dass, wer Ware aus- händigt, die Zahlungsfähigkeit des Kunden eher kritischer prüft als jemand, der einen Barkredit gewährt und das erst noch gegen einen relativ hohen Zins. Wenn Sie mir das nicht glauben, weise ich Sie auf ein Inserat vom letzten Freitag in einer unserer auflagestärksten Tageszeitungen hin. Da ist zu lesen: «Bis 30000 Franken sofort Bargeld, bei mehreren Krediten Zusammenlegung, nur eine Zahlstelle.» Jetzt noch etwas Interessantes: «Nicht für Personen im Kanton Zürich». Die Zürcher können also von diesem Angebot keinen Gebrauch machen. Weiter steht da: «Telephonieren Sie noch heute!» Man kann von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr telephonieren. Also so einfach geht das bei Krediten, bei Warenlieferung ist das dann schon etwas anders.

11. März 1986 169 Konsum kred itgesetz Ich bin also der Meinung, dass die Höchstlaufzeit von 36 Monaten bei Abzahlungskauf vollauf genügt, weil der Käufer doch in der Regel nach drei Jahren sein Konsumgut sowieso verbraucht hat oder die Ware zumindest stark entwertet ist. Nun noch zur Laufzeit beim Kleinkredit. Hier schlägt die Minderheit eine Höchstlaufzeit von 30 Monaten vor, gerech- net von der ersten Inanspruchnahme an. Man hört zwar immer wieder, lange Laufzeiten seien im Grunde genommen eine soziale Lösung. Nach meiner Meinung ist dem aber nicht so, sondern es ist ein Ausweg, damit die Raten nicht zu hoch werden; denn wenn die Laufzeit so lange angesetzt werden muss, ist doch das eher der Beweis dafür, dass der Kredit zu hoch ist. Ein Kredit, der nicht innert zwei oder zweieinhalb Jahren abbezahlt werden kann, übersteigt doch sehr oft die Möglichkeiten des Kreditnehmers mit kleinem Einkommen. Mit anderen Worten: Wenn für einen Kredit- nehmer der Kredit zu hoch ist, muss dort der Hebel ange- setzt werden, und nicht bei der Laufzeit, weil die Zinslast bei langer Laufzeit automatisch höher wird und den Kreditneh- mer mit kleinem Einkommen mehr belastet als nötig. Das möchte die

Kommissionsminderheit vermeiden. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Ziel: Mein Vorschlag hat mit der Differenz, die zwischen Minderheit und Mehrheit besteht, nichts zu tun. Ich bin leider erst nach Abschluss der Arbeiten Ihrer Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, dass die gesetzliche Form, so wie sie vorgeschlagen wird, Folgen haben kann. Es gibt nämlich heute Kleinkredite, bei denen der Kleinkreditnehmer zwischen verschiedenen Formeln wählen kann. Er kann zum Beispiel eine Formel wählen, wonach er im Juni, also während der Sommerferien, und über die Festtage Ende Jahr keine Raten bezahlt, zum genau gleichen Zins. Es hat dann aber Folgen für die Laufzeit. Diese Möglichkeit hat man bewusst geschaffen, weil ja in dieser Zeit die Budgets wegen der Ferien und Festtage überbeansprucht sind. Das ist eine an sich sehr sinnvolle Regelung, die den Kreditnehmern entgegenkommt. Es wäre nun schade, wenn eine solche Formel wegen des gesetzlichen Erfordernisses, dass die Raten höchstens einen Monat auseinanderliegen dürfen, nicht mehr genutzt werden könnte. Beispielsweise - ich sage es in aller Offenheit - ist es die Migros-Bank, die diese Formel - die übrigens steigende Beliebtheit findet - gewählt hat. In letzter Zeit wählten bereits 15 Prozent aller Kreditnehmer diese Formel. Mir scheint nun, wenn wir schon ein Gesetz machen - das für einige Zeit ein Gesetz sein sollte -, dann dürfte man auch solche Dinge noch einmal berücksichtigen. Es ist mit dem Kleinkreditgesetz schon so lange gegangen, dass man dieses Problem ruhig erneut prüfen kann. Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie meinen Antrag entgegennehmen und damit Gelegenheit schaffen würden, eine flexible Lösung einzuführen. Es tut mir leid, dass ich erst spät auf diese Frage aufmerksam gemacht worden bin; ich hätte sie sonst gerne in die Kommission einbringen lassen. Reich: Ich möchte mich kurz fassen und Sie einfach bitten, bei der Kommissionsmehrheit zu bleiben. Herr Neukomm hat heute morgen in höflichem Ton, aber in sehr direkter Art davon gesprochen, dass die von mir erwähnte «Mittellösung» keine Kompromisslösung sei, sondern Ausdruck einer Bankenphilosophie. Es bestehen - jedenfalls haben wir das in der Kommission so gehört - etwa 600 000 Kleinkredite in diesem Lande. Kleinkredite entsprechen offensichtlich einem Bedürfnis. Es ist unsere Aufgabe, in diesem Zusammenhang Missbrauchsmöglichkeiten auszuschliessen und sowohl dem Gedanken eines angemessenen Sozialschutzes wie auch dem Konsumbedürfnis Rechnung zu tragen. Tatsache ist, dass aufgrund der gegenwärtig geltenden Praxis und des geltenden Rechtes 40 Prozent dieser 600 000 Kleinkredite die vom Ständerat vorgeschlagene Höchstdauer von 36 Monaten überschreiten. Das heisst also offensichtlich, dass das Bedürfnis einer Grosszahl der Kreditnehmer in diese Richtung geht. Wenn Sie diese Zahlen mit dem Ausmass der Sozialfälle vergleichen, so müssen Sie doch zugeben, dass sich diese Höchstdauer von 48 Monaten vertreten lässt und den Bedürfnissen des Marktes entspricht. Ich möchte auch beifügen, dass wir in der Kommission gehört haben, dass wir neben Oesterreich, das eine Höchstdauer von 60 Monaten kennt, weit und breit das einzige Land sind, das überhaupt an eine Höchstdauer denkt - im restlichen Europa gibt es aber Länder mit Regierungen, die Herrn Neukomm weit näher stehen als mir! Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen. Rutishauser: Aus Zeitgründen habe ich bei der trotz dem Differenzbereinigungsverfahren unüblichen Eintretensdebatte auf das Wort verzichtet. Darum gestatte ich mir vorerst eine kurze allgemeine Bemerkung: Als Kommissionsmitglied war ich am Anfang überzeugt, restriktive Bestimmungen im Konsumkreditgesetz seien notwendig, um vorhandene Missbräuche im Kreditwesen und die schlechte Gewohnheit vieler Leute, auf Kredit zu kaufen, einzuschränken. Als langjähriger Präsident einer Fürsorgekommission habe ich einige negative Erfahrungen

gemacht. Unterdessen haben sich aber die Verhältnisse geändert. Seitdem über 90 Prozent der Kleinkredite bankenmässig abgewickelt werden und sich die Konzentration in dieser Branche auf dieses Geschäft positiv auswirkt, gibt es wesentlich weniger Missstände. Zudem hat das Kreditkartentwesen derart überhand genommen, dass eine Beschränkung auf höchstens zwei Kredite und eine genaue Kontrolle unmöglich geworden sind. Es stellt sich somit die Frage, ob ein solches Gesetz überhaupt notwendig ist. Wenn auch die Missbräuche seit Beginn der Gesetzesberatung stark zurückgegangen sind, besteht keine Garantie, dass dieser Zustand auf lange Zeit so bleibt. Die im Gesetz vorgesehene grössere Sorgfaltspflicht der Kreditgeber ist wertvoll und bringt mehr als ein kaum anwendbares Mehrfachkreditverbot oder kurze Laufzeiten. Die Höhe der Gesamtkredite und deren Ratenbeträge sind wesentlich wichtiger als die Anzahl der Kredite und deren Laufzeit. Längere Laufzeiten, wie sie die Kommissionsmehrheit in Artikel 318g vorschlägt, gestatten kleinere Abzahlungsraten. Mit kürzeren Laufzeiten lösen wir die Probleme derjenigen nicht, die durch einen Kredit in Schwierigkeiten geraten. Wenn wir bedenken, dass dies zirka 2 Prozent aller Kreditnehmer sind, so rechtfertigt sich eine grosse Einschränkung der anderen 98 Prozent nicht. Im übrigen handelt es sich hier um maximale Laufzeiten. Es ist jedermann freigestellt, kürzere Vertragszeiten abzuschliessen. Mit der erhöhten Sorgfaltspflicht der Banken soll auch diesbezüglich das Risiko einer Ueberschuldung abgebaut werden. Ein vernünftiges, anwendbares Gesetz wird bestimmt eine präventive Wirkung auf ein Wiederansteigen der Missbräuche haben. Aus diesem Grunde unterstützt die Mehrheit der SVP-Fraktion die Anträge der Kommissionsmehrheit ganz generell. Eine kleine Ausnahme besteht vielleicht bei Artikel 318v, wo uns die Minderheit II sympatisch ist. Aber dieser Unterschied ist nicht sehr wesentlich. Ich bitte Sie, auch bei Artikel 318g der Mehrheit zuzustimmen. Humbel: Es muss darauf hingewiesen werden, dass es hier um Höchstlaufzeiten geht, also nicht um eine starre Zahl von Monaten; ich muss annehmen, dass hier ein Missverständnis auf Seiten unseres Kollegen Chopard besteht. In der Praxis ist es doch so, dass je nach der Höhe der Kreditsumme, je nach der Höhe des Kaufpreises, die Anzahl Monate festgelegt wird. Sie wird also zwischen Verkäufer beziehungsweise Kreditgeber einerseits und dem Käufer beziehungsweise Schuldner andererseits abgesprochen. Das ist doch ein wichtiger Punkt. Herr Kollege Reich hat bereits auf zwei wichtige Argumente hingewiesen, und zwar darauf, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit in Ordnung geht und dass dieser unterstützt werden soll. Es gibt aber noch

Crédit à la consommation. Loi 170 N 11 mars 1986 ein weiteres Argument, nämlich den Hinweis auf die EG-Richtlinien: Dort werden Grundsätze festgehalten; es wird auf die Klarheit in den Verträgen und im Angebot hingewiesen. Das ist hier auch noch zu vermerken. Herr Reich hat auf die ZEK hingewiesen. Wir werden auf diese wichtige Institution noch zu sprechen kommen. Es ist ja die Zentralstelle für Kreditinformation, die schon seit einigen Jahren besteht; sie hat im Kleinkreditgeschäft eine sehr wichtige Funktion zu erfüllen. Nun noch einige Beispiele, welche Lauffristen einige Kleinkreditbanken gewähren: 48 Monate Laufzeit mit fast 30 Prozent und sogar 60 und mehr Monate mit 22 Prozent der abgeschlossenen Kreditverträge. Sie sehen also: Wenn dieses Gesetz in Kraft treten sollte, werden die Monate erheblich reduziert werden müssen. Der Vorschlag der Mehrheit der Kommission ist gewissermassen eine Mittellösung; sie ist aufgrund der Praxis gerechtfertigt. Der Antrag der Kommissionsminderheit bringt dem Schuldner eine Verschlechterung, bietet also sogar weniger Sozialschutz. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Egli-Winterthur: Mir geht es wie Herrn

Rutishauser. Ich habe zu Beginn nicht gesprochen, weil ich das Gefühl hatte, wir hätten zu wenig Zeit in dieser Session. Aber nachdem jetzt alle sprechen, tue ich es eben auch. Das Inserat, das Herr Chopard zitiert hat, beweist mir einmal mehr, dass wir eine gesetzliche Bestimmung benötigen. Es heisst ausdrücklich in diesem Inserat: «Nicht für Personen im Kanton Zürich». Das kommt nicht daher, weil der Kanton Zürich nicht so zahlungskräftige Einwohner hat, sondern das kommt daher- und das kann mir der Volkswirtschaftsdi- rektor des Kantons Zürich bestätigen -, weil wir im Kanton Zürich eine gesetzliche Regelung haben, die gewisse Min- destvorschriften verlangt, die dieses Inserat nicht erfüllt. Wenn wir in der Schweiz keine diesbezügliche gesetzliche Regelung haben, werden weiterhin solche Missbräuche be- trieben. Zur Laufzeit möchte ich klar feststellen: Der Bundesrat hat

E. 18

Monate vorgeschlagen, der Nationalrat ging auf 24 Monate, der Ständerat auf 36 Monate, und jetzt wollen wir gar auf 48 Monate gehen. Ich könnte wie auf einer Gant ausrufen: Wer bietet mehr? Die Beschränkung hat einen Sinn, nämlich den, dass man sich vermehrt überlegen muss, ob man sich einen bestimmten Kleinkredit leisten und die Raten überhaupt noch bezahlen kann. Von einer bestimm- ten Höhe an überlegt es sich fast jedermann, ob das noch machbar sei. In einer Zeit von vier Jahren, wie die Kommis- sionsmehrheit sie vorschlägt, kann sich sehr viel ändern, besonders in der heutigen Zeit. Wir müssen uns ganz klar darüber sein, dass täglich über 1000 Kleinkreditverträge abgeschlossen werden. Das sind gegen 400 000 im Jahr, und 10 000 davon sind Problemfälle. Man sagt zwar immer, nur ein kleiner Prozentsatz davon seien Problemfälle. Abso- lut gesehen sind es aber 10 000 Problemfälle pro Jahr in der Schweiz. Man fordert zwar immer «weniger Staat», aber letztlich muss der Staat mit Beamten, mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und mit Geld diese 10000 Fälle sanieren! Dessen muss man sich bewusst sein. Wir müssen hier eine Bremse einbauen. Mit der Festlegung auf 36 Monate ist eine wohl genügend sichere Bremse eingebaut. Ich bitte Sie also, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Reichling, Berichterstatter: Ich schlage vor, dass wir hier zuerst den Absatz 1 bereinigen und nachher den Rest des Artikels 318g. Mit der Höchstlaufzeit dieser Kredite sind wir zu einem Schwerpunkt der Debatte gekommen. Die Kommission hat sich noch einmal sehr eingehend mit der Höchstlaufzeit beschäftigt. Sie beantragt Ihnen mit 13 zu 9 Stimmen, der Verlängerung auf 48 Monate zuzustimmen. Entscheidend für die Kommission waren die Verhältnisse in der Praxis. Sie haben soeben auch aus dem Munde eines Gegners gehört, dass weniger als 3 Prozent der Kreditver- träge zu Rückzahlungsschwierigkeiten führen. Diese weni- gen Fälle sind nicht durchweg Problemfälle, die eine voll- ständige Zahlungsunfähigkeit beinhalten, sondern jede Unregelmässigkeit wird hier registriert. Ein grosser Teil der Fälle kann mit Stundung oder mit irgendeiner Zahlungser- leichterung wieder ins richtige Gleis gebracht werden. Die Praxis zeigt, dass ein beträchtlicher Teil von Krediten bereits heute die vom Ständerat gesetzte Höchstlimite zeitlich über- schreitet. Beim Kleinkreditvertrag steht doch die Kaufabsicht des Kre- ditnehmers im Vordergrund. Es geht doch um die Frage, was erworben werden soll. Wenn der Kreditnehmer mit einem Kleinkredit in die Ferien gehen will, was er wahr- scheinlich jährlich tut, wäre es unsinnig, eine Laufzeit von mehr als einem Jahr zu vereinbaren. Wenn er sich aber eine andere Sache von grösserer Wertbeständigkeit beschafft, ist es durchaus angemessen, auch die Rückzahlungszeit aus- zudehnen. Wir glauben deshalb, dass aufgrund der kleinen Zahl von Sozialfällen die Praxis nicht ungebührlich beschränkt werden sollte. Schwierigkeiten treten besonders dann auf, wenn zwecks rascher Rückzahlungspflicht zu hohe Monatsraten geleistet werden müssen. Die Höhe des Kredites wird nicht durch die Laufzeit bestimmt,

sondern eben, wie ich gesagt habe, durch den Kaufwunsch des Kreditnehmers. Die Lockerung der Laufzeit ist vor allem unter dem Aspekt der ausserordentlich verschärften und mit hohem Risiko pönalisierten zusätzlichen Sorgfaltspflicht der Banken zu sehen. Wir wollen in einem späteren Abschnitt die Bankenverantwortung ganz wesentlich verschärfen. Mit der Verlängerung der Laufzeit ermöglichen wir einfach eine bedeutend grössere Flexibilität. Es wird deshalb nicht mehr Sozialfälle geben, denn die Bank hat zu prüfen, ob diese längere Laufzeit angemessen ist. Es gehört nachher zur Sorgfaltspflicht der Banken, alle Detailumstände abzuklären. Die Pönalisierungsmöglichkeit der Banken ist, besonders wenn Sie der Mehrheit folgen, durchgehend so gross, dass ich die feste Ueberzeugung habe, dass auch bei der längeren Laufzeit nicht zusätzliche Schwierigkeiten, sondern im Gegenteil dank kleineren Monatsraten wahrscheinlich bessere Verhältnisse eintreten werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass mit dieser Kombination von liberaler Kreditzugänglichkeit und verschärfter Sorgfaltspflicht der Banken der richtige Weg gefunden worden ist, welcher auch der Würde des Schweizers als vollverantwortlichen Bürgers gerecht wird. Ich äusserere mich noch zum Antrag von Kollege Biel. Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor. Auch in der ersten Lesung sind wir von keiner Seite auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht worden. Ich kann also nicht im Namen der Kommission sprechen. Ich versuche aber, mindestens die Stimmung der Mehrheit der Kommission darzustellen. Verträge, welche die zweimonatliche Rückzahlung zur Regel haben, dürften kaum Vorteile bringen. Die Salärzahlungen erfolgen fast für alle Arbeitnehmer monatlich. Also wird es der Kreditnehmer leichter haben, auch jeden Monat eine kleinere Rate zurückzuzahlen. Es wird ihm mehr Schwierigkeiten verursachen, jeden zweiten Monat eine doppelt so hohe Rate zurückzuzahlen. Hingegen ist die Absicht, dem Kreditnehmer während der Ferienzeit oder über die Festtage eine einmonatige Zahlungserleichterung zu gewähren, natürlich durchaus respektierbar. Ich glaube, dem würde sich auch die Kommission anschliessen. Aus diesem Grunde opponiere ich dem Antrag Biel aus der Sicht der Kommission nicht. Nur sollte dann bei der Differenzbereinigung im Ständerat eine Fassung gefunden werden, welche die monatliche Rückzahlung zur Regel macht, aber die Möglichkeit, einmal einen Monat zu überspringen, offenlässt. Das war ja wohl auch die eigentliche Absicht von Kollege Biel. Es geht also nicht darum, regelmässige zweimonatige Rückzahlungen zu stipulieren. In diesem Sinne überlasse ich es Ihnen zu entscheiden, ob Sie dem Antrag Biel zuzustimmen wollen oder nicht. M. Darbellay, rapporteur: Nous sommes ici à un point central de la discussion. A l'alinéa 1 de l'article 318 g, nous prévoyons les délais de remboursement. Le Conseil fédéral

11. März 1986 N 171 Konsumkreditgesetz proposait 24 mois pour la vente par acomptes et 18 mois pour les petits crédits pour tenir compte, dans la vente par acomptes, du versement initial. Par souci de simplification, le Conseil national, en 1982, avait adopté le délai de 24 mois partout. Le Conseil des Etats passe, lui, à 36 mois. Alors qu'habituellement, lorsqu'il y a divergence entre le Conseil des Etats et le Conseil national, on cherche une voie moyenne, dans le cas particulier, la commission du Conseil national est allée plus loin dans la direction marquée par le Conseil des Etats. Peut-être n'était-elle pas indifférente au fait que le Conseil des Etats n'avait adopté son propre projet qu'à 15 voix contre 14. Mais il faut souligner ici aussi le fait que la commission avait vu sa composition se modifier avec la nouvelle législature. Pourquoi 48 mois? L'on vient de donner les avantages et les inconvénients d'une telle solution. La commission a eu le souci de tenir compte de la pratique et nous constatons que dans bon nombre de cas, aujourd'hui, le délai de paiement va au-delà des 36 mois. Nous nous disons qu'il n'est pas nécessaire d'apporter des limites

alors que la plupart des preneurs de crédits peuvent les rembourser dans de bonnes conditions. Un autre raisonnement émis: plus le temps de paiement est long, plus les paiements mensuels sont faibles. Nous pensons qu'en proposant 48 mois, nous permettons à des bourses modestes d'avoir aussi accès au petit crédit. Nous nous rendons cependant bien compte des inconvénients qu'il peut y avoir à rembourser encore 4 ans plus tard des montants dus pour un objet qui, entre temps, a bien perdu de sa valeur. En fonction de ces considérations, je vous propose de soutenir la version de la commission et de voter les 48 mois aussi bien pour la vente par acompte que pour le petit crédit. En ce qui concerne la proposition de M. Biel, on n'a pas pu en discuter en séance de commission puisqu'elle n'y était pas présentée. J'ai été personnellement assez sensible aux arguments avancés par M. Biel qui souligne spécialement les problèmes qui peuvent se poser en temps de vacances. D'autre part, il faut bien reconnaître que bon nombre de nos paiements se font tous les deux mois, par exemple en ce qui concerne le téléphone, les assurances-maladie, l'électricité. Il y a donc une espèce d'équilibre qui s'établit chez un même payeur. Je ne prendrai pas position ici. Je vous ferai simplement remarquer que si nous votons les deux mois, nous créons une nouvelle divergence avec le Conseil des Etats, puisque jusqu'à maintenant dans les deux versions, il était prévu des paiements partiels égaux se succédant à des intervalles d'un mois.

Bundesrätin Kopp: Die lange Dauer der Behandlung dieses Geschäftes, die Umstellung der Systematik durch den Ständerat und jetzt die neue Konzeption, die die nationärrätliche Kommission vorschlägt, zwingen mich, die Entstehungsgeschichte nochmals kurz in Erinnerung zu rufen und vor allem in Erinnerung zu rufen, was der Bundesrat mit dieser Vorlage ursprünglich wollte. Ich habe einleitend gesagt, dass ich für den Vorschlag der Kommission, an die Verantwortung der Banken zu appellieren, Sympathie aufbringe. Ich habe Ihnen aber auch bereits signalisiert, dass, wenn wir zu diesem zentralen Punkt kommen, ich mich verpflichtet sehe, Ihnen darzulegen, welches die Schwierigkeiten in der Anwendung sein werden, bevor Sie diesen Grundsatzentscheid fällen. Und nun möchte ich mich zum Artikel 318g äussern, bei dem es sich tatsächlich um ein Kernstück der Vorlage handelt. Absatz 1 legt die maximale Laufzeit für Abzahlungskäufe und Kleinkredite einheitlich fest. Im Januar 1982 - also vor vier Jahren - beschlossen Sie, bereits in Abweichung vom Bundesrat (der Bundesrat schlug Ihnen für den Kleinkredit eine kürzere Frist von 18 Monaten vor), eine undifferenzierte Höchstlaufzeit von 24 Monaten für beide Kreditarten. Der Ständerat erhöhte die maximale Laufzeit auf 36 Monate. Und nun will die Mehrheit Ihrer Kommission nochmals weitergehen und eine Laufzeit von 48 Monaten, also von vier Jahren, einführen. Dem Bundesrat geht diese Lockerung in zweierlei Hinsicht zu weit: Einmal ist die Laufzeit von vier Jahren kaum mehr eine wirkliche Beschränkung. Ein solcher Zeitraum ist für den durchschnittlichen Kreditnehmer nicht mehr überblickbar und auch nicht mehr berechenbar. Vielfach wird damit argumentiert - das war auch heute der Fall -, dass bei längerer Laufzeit die Kreditraten pro Monat kleiner und damit «sozialer» würden. Das ist aber ein Trugschluss; denn damit wird doch einfach die Verlockung grösser, Kredite aufzunehmen. Die Verlockung wird auch grösser, sich ein teureres Gut anzuschaffen als unbedingt nötig; und das Resultat wird sein, dass leichter Kredite aufgenommen werden, womit der Verschuldung, die mit diesem Gesetz eingegrenzt werden soll, Vorschub geleistet wird. Ich glaube, an dieser Tatsache kommen wir nicht vorbei. Bezüglich der Höchstlaufzeit müssen Sie auch noch den Absatz 2 betrachten. Dort hat Ihre Kommission vorgeschlagen, dass man die Frist verlängern kann um 12 Monate, so dass sie zum Schluss bei 60 Monaten, also bei fünf Jahren, liegt. Das geht nun schlicht und einfach zu weit. Zum zweiten - auch das ist wichtig - verzichtet die Kommissionsmehrheit

wie bisher auf differenzierte Höchstlaufzeiten für die beiden Kreditarten. Beim Abzahlungskauf besteht mit der Anzahlung wenigstens eine Bremse. Auf diesen Unterschied hat Herr Nationalrat Chopard völlig zu Recht hingewiesen. Wer nun die Mindestanzahlung nicht erbringen kann oder will, der weicht doch dem Problem aus, indem er einfach einen Kleinkredit aufnimmt und sich das Gut auf diesem Weg beschafft. Wir sehen darin eine Bevorzugung des Barkredits, die vom Sinn des Gesetzes her nicht berechtigt ist. Aus diesen Überlegungen beantrage ich Ihnen im gegenwärtigen Zeitpunkt, dem Minderheitsantrag von Herrn Chopard zuzustimmen. Abs. 1 -AI. 1 Präsident: Wir bereinigen Artikel 318g. Zunächst zum Antrag Biel: Der Antrag Biel beinhaltet eine Korrektur gegenüber dem Antrag der Mehrheit. Die Kommission ist bereit, ihn anzunehmen. Wird ein anderer Antrag aus der Mitte des Rates gestellt? Das ist nicht der Fall. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Minderheit (Chopard) Für den Antrag der Mehrheit 58 Stimmen 64 Stimmen Abs. 2-AI. 2 Reichling, Berichterstatter: Nachdem Sie der längeren Laufzeit zugestimmt haben, rechtfertigt es sich, von der Möglichkeit zur Verlängerung gemäss Ständerat, nämlich um die Hälfte der Laufzeit, abzuweichen. Die nationalrätliche Kommission beantragt Ihnen, die mögliche Verlängerung auf zwölf Monate zu beschränken. M. Darbellay, rapporteur: Le Conseil des Etats proposait une prolongation possible du contrat égale au 50 pour cent de sa longueur. Comme nous venons de voter les 48 mois, cela voudrait dire qu'il y aurait possibilité de prolonger le contrat de deux ans, ce qui amènerait la durée totale à 72 mois ou six ans. La commission du Conseil national trouve ce laps de temps trop long et elle propose de réduire la prolongation du contrat à 12 mois au maximum, ce qui ferait un total de cinq ans - 48 mois plus 12. Angenommen - Adopté Abs. 3-AI. 3 Angenommen - Adopté Art. 318h- 318l Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Crédit à la consommation. Loi 172 N 11 mars 1986 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté Art. 318m Antrag der Kommission Abs. 1, 4 und 5 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Abs. 2 Zwecke erreichen lassen. Abs. 2bis Sie gelten für Verträge über.... Abs. 3 Sie gelten nicht, wenn der Gesamkaufpreis Art. 318m Proposition de la commission Al. 1,4 et 5 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Al. 2 des buts économiques analogues. Al. 2bis Elles s'appliquent aux contrats à livraisons échelonnées Al. 3 Elles ne sont pas applicables lorsque Reichling, Berichterstatter: Es folgen nun die Spezialabstimmungen für Abzahlungskäufe. In Absatz 2 besteht keine materielle Differenz. Es handelt sich um eine Zusammenfassung von früher zwei Absätzen. Der vom Nationalrat aufgenommene Absatz 2bis in Artikel 226a wird vom Ständerat wieder eliminiert. Es handelt sich um die Unterstellung gewisser Dienstleistungsverträge. Die Kommission schliesst sich dieser Auffassung an und beantragt, dem Ständerat darin zuzustimmen. In Absatz 3 hat der Ständerat die Bagatellgrenze von 400 auf 600 Franken erhöht. Im bundesrätlichen Entwurf waren 200 Franken vorgesehen. Die Kommission beantragt auch hier Zustimmung zum Ständerat, mit Bagatellgrenze bei 600 Franken. Beim Absatz 4 besteht keine Differenz. Den Absatz 5 hat der Ständerat neu redigiert und damit aber auch eine kleine Differenz geschaffen, indem das Widerrufsrecht innert sieben Tagen nach Erhalt der ersten Lieferung ausgeübt werden kann, anstatt sieben Tage nach Abschluss des Vertrages. Es scheint uns dies beim Abzahlungsverkauf sinnvoller zu sein, weil damit der Kunde die angebotene Leistung, beispielsweise eines Unterrichtskurses, beurteilen kann und so die Möglichkeit hat, den Vertrag zu widerrufen. Wir beantragen Ihnen deshalb auch hier, dem Ständerat zuzustimmen. M. Darbellay, rapporteur: La modification essentielle proposée

par le Conseil des Etats concerne les cas de peu d'importance soustraits à la loi. Le Conseil national proposait de soustraire à la loi les contrats inférieurs à 400 francs ou dont la durée maximum ne dépasse pas deux mois. Le Conseil des Etats propose de porter le montant minimum à 600 francs et de tenir compte uniquement des contrats dont la durée maximum dépasse six mois. La commission du Conseil national vous propose d'adhérer à la version du Conseil des Etats. Präsident: Frau Bundesrätin Kopp verzichtet auf das Wort.

Angenommen - Adopté Art. 318n Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Reichling, Berichterstatter: Es handelt sich hier um eine neue Formulierung des gleichen Inhaltes. Der Ständerat hat auf eine Regelung der Abtretung, der Kaufpreisforderung, wie sie im seinerzeitigen bundesrätlichen Vorschlag Artikel 226f Absatz 2 enthalten war, verzichtet. Unsere Kommission beantragt Ihnen, in diesem Punkte dem Ständerat zuzustimmen. Angenommen - Adopté Art. 318o Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Reichling, Berichterstatter: Hier ist eine Differenz vorhanden. Der Ständerat hat die ursprünglich vorgesehene Anzahlung von 30 auf 20 Prozent gesenkt. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat. Es betrifft dies den Absatz 1. In Absatz 2 verzichtet der Ständerat auf eine Prüfung und allfällige Nichtanrechnung der Baranzahlung bei Herkunft von Drittseite oder aus einem Kleinkredit. Aufgrund unserer neuen Konzeption, die wir für die Regelung des Kleinkreditgeschäftes vorgesehen haben, aber auch wegen der sehr schwierigen Ueberprüfungsmöglichkeit der Herkunft der ersten Anzahlung beantragen wir Ihnen auch hier, dem Ständerat zuzustimmen. Angenommen - Adopté Art. 318p Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté Art. 318q Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Reichling, Berichterstatter: In Absatz 1, 2 und 3 des Artikels 318q bestehen keine Differenzen. Der Ständerat verzichtet auf eine Regelung bei Verzug mit der letzten Teilzahlung. Das entspricht dem, was wir in Artikel 226o in der 1. Lesung gutgeheissen haben. Er verzichtet aber auch auf den Diskont bei vorzeitiger Einforderung der Restschuld wegen Verzugs des Käufers. Die Kommission beantragt, dem Ständerat zuzustimmen, d. h. den Artikel 318q so, wie er hier vorliegt, anzunehmen. Angenommen - Adopté Art. 318r Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Reichling, Berichterstatter: Bei Absatz 1 von Artikel 318r besteht keine Differenz. In Absatz 2 hat der Ständerat anstelle von höchstens 10 Prozent Reukaufsumme fest 10 Prozent Entschädigung bei Rücktritt wegen Anzahlungsverzugs des Käufers festgelegt. Also anstatt «höchstens 10 Prozent» heisst es jetzt «10 Prozent». Wir beantragen Ihnen, dieser Fassung zuzustimmen. Angenommen - Adopté

11. März 1986 N 173 Konsumentkreditgesetz Art. 318s Antrag der Kommission Abs. 1 und 2 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Abs. 3 Sie gelten nicht, wenn die maximal verfügbare Kreditsumme einen vom Bundesrat zu bestimmenden Betrag oder die Laufzeit sechs Monate nicht übersteigt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über den zulässigen Höchstsatz und seine Berechnung (Art. 318b). Art. 318s Proposition de la commission Al. 1 et 2 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Al. 3 Elles ne s'appliquent pas, si le maximum du crédit disponible ne dépasse pas un montant fixé par le Conseil fédéral ou si la durée du contrat ne dépasse pas six mois. Sont réservées les prescriptions sur le taux maximum admis et la façon de le calculer (art. 318b). Reichling, Berichterstatter: Die Frage

der Kreditkarten hat die Kommission längere Zeit beschäftigt. Wir sind auch mit neuerer Literatur zu diesem Geschäft versorgt worden. Es war uns von allem Anfang an klar, dass die Kreditkarten, wenn sie tatsächlich einen ratenweise rückzahlbaren Kredit beinhalten, von diesem Gesetz erfasst werden müssen, wenn wir überhaupt ein Gesetz über Kleinkredite erlassen wollen. Sonst würde sich das ganze Kleinkreditgeschäft vermutlich auf solche Karten verlagern. Auf der anderen Seite ist die Praxis so, dass der weitaus grösste Teil dieser Kreditkartensysteme keinen eigentlichen Kredit beinhaltet, sondern als Zahlungsmittel dient, dass es sich also um reine Akkreditivkarten handelt. Diese Akkreditivkarten bilden das Gros der gebräuchlichen Kreditkarten. Es gibt eine einzige Karte, das ist allerdings die zahlenmässig am meisten verbreitete, welche eine Alternativkarte ist. Sie gilt als Zahlungsmittel, beinhaltet aber bei entsprechendem Gebrauch auch eine Kreditfunktion. Reine Kreditkarten, die nur mit ratenweiser Rückzahlung arbeiten, sind uns keine bekannt. Nun hat in dieser Materie zwischen National- und Ständerat keine Differenz mehr vorgelegen. Die nationalrätliche Kommission musste sich also mit der ständerätlichen Kommission ins Einvernehmen setzen, um Ihnen hier eine neue Differenz beantragen zu können. Das haben wir getan, und die Zustimmung der ständerätlichen Kommission, hier eine neue Differenz zu schaffen, liegt vor. Die formellen Voraussetzungen für die Beratung des Absatzes 3 sind also gegeben. Die Kommission beantragt Ihnen, im Prinzip alle Kreditkarten dem Gesetz zu unterstellen. Befreit sind Kreditkarten, wenn sie einen vom Bundesrat zu bestimmenden Betrag nicht überschreiten und wenn die gewährten Kredite innerhalb eines halben Jahres zurückbezahlt werden müssen. Es gibt Karten mit einer Norm von 7 Monaten, möglicherweise auch von 8 bis 10 Monaten. Wir sind der Meinung, dass es absolut vertretbar ist, solche Karten, vornehmlich Warenhauskarten, auf eine sechsmonatige Rückzahlung zu beschränken. Wir sind auch der Auffassung, dass der Bundesrat mit der Festsetzung des Betrages wesentlich dazu beitragen kann, dass dieses heute gängige Zahlungsmittel nicht vom Markt verschwinden muss. Generell befreit sind Karten, deren Kreditkarten die Limite des Gesetzes nicht überschreiten. Wir sind uns absolut im klaren, dass die Kreditkartensysteme (als Akkreditivkarten) weltweit eine sehr rasche Verbreitung finden. Auch die Modernisierung dieser Kartensysteme erfährt eine fast monatliche Neuentwicklung. Wir können als Fremdenverkehrsland den Gebrauch dieser Systeme nicht aufhalten; ich denke dabei aber auch an Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sehr ungern grössere Geldbeträge in der Tasche herumtragen. Wir kennen die vielen Diebstähle, besonders in der Ferienzeit. Die Kreditkartensysteme beinhalten also auch eine wesentliche Sicherheit für den Benutzer und nicht nur die allfällige Möglichkeit, Kredite aufzunehmen mit der Gefahr der Verschuldung. Wir beantragen Ihnen, der vorgeschlagenen Fassung in Absatz 3 zuzustimmen. Es scheint uns eine vernünftige Regelung zu sein, die einerseits den Missbrauch der Karten zur Aufnahme eines längerfristigen Kleinkredits ausschliesst, andererseits die heute üblichen Zahlungsmethoden nicht beschränkt. M. Darbellay, rapporteur: A l'article 318s, deuxième et troisième alinéas, il s'agit essentiellement du problème des cartes de crédit. La commission s'est longuement penchée sur ce problème. Son souci est, d'une part, de ne pas empêcher les cartes de crédit de jouer le rôle de titre de paiement qu'elles jouent aujourd'hui mais, d'autre part, de ne pas permettre de détourner les dispositions sur la vente par acomptes ou sur le petit crédit au moyen des cartes de crédit. C'est dans ce sens-là que nous avons ajouté un alinéa nouveau et créé ainsi une divergence avec le Conseil des Etats. La commission du Conseil des Etats nous a autorisés à le faire, comme la loi sur les rapports entre les conseils le prévoit. Avec la solution proposée, les cartes de crédit ordinaires ne

tomberont pas sous le coup de la loi. Elles ont trois moyens de se soustraire aux dispositions de la loi. D'abord, il suffit que les taux annuels ne dépassent pas le minimum prévu par le Conseil fédéral qui devrait être de l'ordre de 9 à 10 pour cent. Ensuite, il suffit que les crédits accordés ne dépassent pas le délai de six mois. Pourquoi six mois? Nous avons voulu prendre ici le même délai que pour la vente par acomptes. Enfin, il suffit que le crédit accordé ne dépasse pas un montant maximum qui sera fixé par le Conseil fédéral. Dans le cadre de ce montant, le Conseil fédéral tiendra compte de la pratique. La solution proposée paraît judicieuse à l'ensemble de la commission. Nous vous proposons de l'accepter également.

Eisenring: Ob es vernünftig ist, die Kreditkarten diesem Gesetz zu unterstellen, haben Sie zu entscheiden. Im übrigen kann ich mich der Sache nach weitgehend den Ausführungen des Kommissionspräsidenten anschliessen. Mit einem Nebensatz hat er auf unsere Stellung als Touristland hingewiesen. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass die ganze gesetzliche Regelung ohnehin durch die auch von Schweizern bezogenen ausländischen Kreditkarten unterwandert wird. Der Bundesrat wird die Handhabung ausländischer Kreditkarten durch Schweizer gesetzlich nicht beeinflussen können. Im Grunde genommen hätte man die Kreditkarten daher auslassen müssen. Es ist zu Recht auch von Frau Bundesrätin Kopp darauf hingewiesen worden, dass wir nun acht Jahre an diesem Gesetz arbeiten. Ich bitte Sie, einmal zu bedenken, wie sich gerade im Bereich der Kreditkarten eine Entwicklung vollzogen hat, die gar nicht vorauszusehen war. Wir haben den Höhepunkt erlebt während des letzten Dezembers im Kanton Zürich, als die Polizei per Funk in den Tramwagen ausrufen liess, die Leute möchten wegen der Taschendiebe möglichst wenig Geld auf sich tragen. Das zeigt, dass die Barzahlung generell nicht mehr den gleichen Stellenwert hat wie in früheren Zeiten. Ich wende mich auch dagegen, dass hier über die Kreditkarten legiferiert wird, weil die Abwanderung zu den ausländischen Kreditkarten ganz einfach bedeutet, dass der gesamte Dienstleistungszweig, der diese Karten an Zahlungs Statt entgegennimmt, viel schlechter fährt, wenn ausländische Kreditkarten anstelle inländischer Kreditkarten präsentiert werden. Grosse schweizerische Kreditkartenorganisationen begnügen sich mit einem Kommissionsatz von 2 bis 3 Prozent. Ich kenne Ausländerkarten mit einem Satz, je nach Geschäft, von 6 bis 7 Prozent bei Zahlungsfristen von 2 Monaten. Ich bitte Sie, diesen Ueberlegungen Rechnung zu tragen. Im Grunde genommen nützt dieses Gesetz nichts, und der Bundesrat wird gut beraten sein, wenn er von seinen ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Kompetenzen überhaupt keinen Gebrauch macht. Das wäre ein Beitrag im

Crédit à la consommation. Loi 174 N 11 mars 1986 Kampf gegen die Interventionsflut des Bundesrates und des Parlamentes! Reichling, Berichterstatter: Wenn ich das Wort nochmals ergreife, so deshalb, um darauf hinzuweisen, dass zwischen dem Votum von Kollege Eisenring und meinem Votum keine Differenz besteht. All jene Karten, die er als wichtig angetönt hat, fallen aus diesem Gesetz heraus. Gerade die günstigen Zins- und Kreditkosten bedingen es, dass eben der Höchstsatz nicht überschritten wird, der dann zur Unterstellung führt. Auch von den in der Schweiz gebräuchlichen Alternativkarten, die eine ratenweise Rückzahlung über längere Dauer ermöglichen, machen nur sehr wenige Kunden Gebrauch. Auch jene Karten werden vom Grossteil der Kunden als Barzahlungsmittel verwendet. Herr Kollege Eisenring hat alles, was er gesagt hat, zu Recht gesagt. Sie müssen aber nicht befürchten, wenn Sie hier der Kommission zustimmen, dass das im Widerspruch zu seinem Votum stehen würde. Bundesrätin Kopp: Ich kann mich hier sehr kurz fassen, weil der Kommissionspräsident auf die umfassende Problematik hingewiesen hat. Der Bundesrat kann sich dieser von der Kommission neu geschaffenen Differenz zum Ständerat in bezug

auf die Kreditkarten anschliessen. Ich glaube, wir müssen diese Regelung treffen, wenn wir das Konsumkreditgesetz nicht unterlaufen wollen. Der Kompromiss, der hier geschaffen wurde und der dazu führt, dass höchstens 10 bis 20 Prozent der Kreditkarten noch unter das Gesetz fallen, ist tragbar und wird vom Bundesrat ebenfalls unterstützt. Angenommen - Adopté Art. 318t, Art. 318u Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté Art. 318v Antrag der Kommission Mehrheit Randtitel 4. Sorgfaltspflicht des Kreditgebers Abs. 1 Der Kreditgeber ist verpflichtet, vor Abschluss eines Klein-kreditvertrages zweckdienliche Informationen über den Antragsteller einzuholen und diese insbesondere bei der betragsmässigen Festlegung des zu gewährenden Kredits zu berücksichtigen. Er hat dabei die geschäftsübliche Sorgfalt zu wahren. Abs. 2 Hat der Kreditgeber den Kredit unter Missachtung der geschäftsüblichen Sorgfalt gewährt, so setzt der Richter den Betrag der Rückzahlung unter Berücksichtigung des Verschuldens des Kreditgebers und die Art und Weise der Rückzahlung nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten des Kreditnehmers fest. Abs. 3 Streichen Minderheit I (Neukomm, Chopard, Jaggi, Weber-Arbon, Zehnder) Randtitel und Abs. 1 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Abs. 2 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Abs. 3 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Minderheit II (Steinegger, Aubry, Iten, Ogi, Reich, Rutishauser, Spoerry) Abs. 2 Hat der Kreditgeber den Kredit unter Missachtung der geschäftsüblichen Sorgfalt gewährt, hat der Kreditnehmer die bereits empfangene Kreditsumme bis zum Ablauf der gesetzlichen Höchstlaufzeit in monatlich gleich hohen Teilzahlungen zurückzuzahlen; der Richter kann ihm überdies unter Berücksichtigung des Verschuldens des Kreditgebers eine Stundung oder eine Reduktion der rückzahlbaren Summe zugestehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Art. 318v Proposition de la commission Majorité Titre marginal 4. Devoir de diligence du donneur de crédit Al. 1 Avant de conclure un contrat de petit crédit, le donneur de crédit doit recueillir tous renseignements utiles sur le preneur et en tenir compte en particulier lors de la détermination du montant du crédit à accorder. A cet égard, il doit faire preuve de la diligence commerciale usuelle. Al. 2 Lorsque le donneur de crédit a accordé le crédit en ne respectant pas la diligence commerciale usuelle, le juge fixe le montant du remboursement en fonction de la faute du donneur de crédit et détermine la manière dont ce remboursement devra s'effectuer en fonction des possibilités financières du preneur. Al. 3 Biffer Minorité I (Neukomm, Chopard, Jaggi, Weber-Arbon, Zehnder) Titre marginal et al. 1 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Al. 2 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Al. 3 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Minorité II (Steinegger, Aubry, Iten, Ogi, Reich, Rutishauser, Spoerry) Al. 2 Lorsque le donneur de crédit a accordé le crédit sans respecter la diligence commerciale usuelle, le preneur est tenu de rembourser jusqu'à l'expiration de la durée maximum légale du crédit le montant du crédit déjà versé, par mensualités égales; le juge peut, pour de justes motifs, lui accorder un sursis ou une réduction de la somme à restituer en fonction de la faute. Neukomm, Sprecher der Minderheit I: Hier geht es eindeutig um den Kardinalpunkt der Kleinkreditregelung. Wir haben bereits in der nationalrätlichen Kommission 1979/80/ 81 tagelang über das Zweitkreditverbot diskutiert, und wir haben uns auch in diesem Saal im Januar 1982 lange darüber unterhalten, ob wir den Zweitkredit und allenfalls den Drittkredit zulassen wollen. Wir haben uns dann auf eine mittlere Linie geeinigt, auf den Zweitkredit, d. h. dass Drittkredit verboten ist. Wenn ich heute morgen in meinem Votum auf die Ausführungen von Herrn Reich eingegangen bin, so wollte ich ihn natürlich in keiner Weise persönlich treffen - ich möchte mich in aller Form entschuldigen,

wenn er es so verspürt hat -, sondern es ging mir um die Sache. Ich nahm eine politische Wertung vor. Bereits 1982 haben wir von zwei Extremvarianten gesprochen: einerseits vom Verbot des Zweitkredits, andererseits von so viel Kredit, wie man es aus der Sicht der Banken verantworten kann. Am Schluss wurde mit grosser Mehrheit dem Kompromiss zugestimmt, dem Konsens für ein Verbot des Drittkredits. Und nun wird heute von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen, die Sorgfaltspflicht einzuführen. Da meine ich, es werden die Schleusen geöffnet, die mit dem Sozialschutzgedanken nichts mehr zu tun haben. Der Sozialschutz wird praktisch

11. März 1986 N 175 Konsumkreditgesetz eliminiert. Wir stossen die Leitplanken weg, die der Nationalrat und der Ständerat nach mühsamem Ringen errichtet haben. Denn wie soll die Sorgfaltspflicht ausgestaltet werden? Ich glaube, das ist einfach ein Punkt, über den wir uns nicht einig sind und der zuwenig ausgelotet ist. Wie stellt man fest, wann die Sorgfaltspflicht verletzt ist? Am Schluss tut es der Richter. Der Richter muss sich nicht auf die Sorgfaltsüberlegungen allein der Banken konzentrieren; er hat einen gewissen Ermessensspielraum. Aber: Wie entscheidet der Richter und, vor allem, wer geht zum Richter? Sicher nicht in erster Linie die überschuldeten Konsumenten, die bereits genügend Probleme haben. Wir stellen ja immer wieder fest, wie hoch die Schwelle ist, bis ein Durchschnittskonsument überhaupt zum Richter geht. Es geht hier also eindeutig um den Kampf gegen die Kettenverschuldung, um gewisse Schranken, die wir einfach nicht abbauen können; denn die Versuchung ist nach wie vor vorhanden. Herr Chopard hat ein Inserat zitiert. Es gibt viele andere. Ich habe in den letzten Wochen auch gelesen: «Kleinkredite ohne Problem und Garantie sofort erhältlich, schnell und diskret, auch mit anderen Krediten.» Oder am 4. März, also letzte Woche: «Bis 30 000 Franken sofort Bargeld.» Oder heute morgen in einer Tageszeitung: «Sofort Bargeld! Die Dienstleistung unserer Kreditvermittlung: Erst-, Zweit- und Drittkredite. Sie kriegen mehr Kredite als Sie glauben.» Auch wenn die Grossbanken vielleicht eine gewisse Zurückhaltung üben, gibt es immer wieder neue, einzelne Kreditvermittler, die schonungslos und sehr intensiv Propagandawerbung für möglichst viele Kleinkredite betreiben. Die Bedeutung des Kleinkreditgeschäftes darf nicht unterschätzt werden. Es wurde heute morgen der Satz geprägt: Vor einigen Jahren hatten wir es mit einer ganz anderen Summe, mit ganz anderen Gegebenheiten zu tun. - Das stimmt nur - meine ich - zum Teil; denn wenn wir die Statistik des Kantons Zürich ansehen - und nur im Kanton Zürich gibt es eine Statistik, sonst sind wir gesamtschweizerisch auf Schätzungen angewiesen -, so stellen wir fest, dass gerade wieder im Jahre 1985 ein Rekord erreicht wurde! Bei den gewährten Darlehen wurden allein von den im Kanton Zürich ortsansässigen Kleinkreditinstituten 1 164 000 000 Franken ausbezahlt, und die Durchschnittssumme hat auch einen Rekord erreicht: Waren es 1960 im Kanton Zürich noch - in der übrigen Schweiz dürfte es ähnlich gewesen sein - durchschnittlich 1371 Franken, waren es 1985 13 700 Franken, also durchschnittlich zehnmal mehr. Bei den Zinsen, die die Kleinkreditnehmer zahlen mussten, waren es 1960 6 Millionen Franken, 1985 bereits 317 Millionen Franken. Von 6 Millionen auf 317 Millionen Franken wuchs allein der vertragliche Zins, den die Kleinkreditnehmer schuldeten oder zurückzahlen mussten. Wir haben es immer noch auch mit relativ hohen Jahreszinssätzen zu tun. Im Kanton Zürich - nach amtlicher Statistik - schwanken die Jahreszinse von 9,75 Prozent bis 18 Prozent, sie reichen also bis an die Wuchergrenze. Da ist doch unbedingt eine gesetzliche Regelung notwendig. Wir haben nach wie vor die Meinung, der Konsens-Nationalrat 1982, Ständerat 1984 - ist ein Weg, den wir jetzt gemeinsam beschreiten sollten. Nach 15 Jahren Diskussion-wir haben gehört: Initiative des

Liberalen Deonna 1971 eingereicht, in der Zwischenzeit unzählige Kommissionssitzungen Nationalrat/Ständerat, Aktenberge von wahrscheinlich Meterhöhen - sollten wir jetzt nicht am Schluss alles in einem Scherbenhaufen ausmünden lassen. Steinegger, Sprecher der Minderheit II: Sie haben vorerst den richtigen Entscheid bei Absatz 1 zu treffen; dort müssen Sie nämlich dafür sorgen, dass sich der Kreditnehmer nicht übermässigen Schwierigkeiten aussetzt. Dabei ist nicht die Zahl der Kredite massgebend, Herr Neukomm, sondern das Verhältnis zwischen der Höhe der Verschuldung und den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Kreditnehmers. Und dies zu prüfen ist Aufgabe der Bank. Nehmen wir ein Beispiel: Wenn Sie zwei Kredite von je 2000 Franken haben, ist es unsinnig, diesen nicht um 1000 Franken aufstocken zu können, wenn der andere Kreditnehmer, der zuerst einen Kredit von 6000 Franken bezogen hat, noch einen zusätzlichen Kredit erwerben kann. Hier lösen Sie das Problem mit dem Drittkreditverbot nicht. Beim Absatz 2 geht es nun um die Folgen von Sorgfaltspflichtverletzungen bei der Gewährung von Konsumkrediten. Worin können diese Sorgfaltspflichtverletzungen - immer wenn Sie der Mehrheit in Absatz 1 folgen - bestehen? Zunächst kann der Kreditgeber bei der Informationsbeschaffung über den Kreditnehmer nachlässig sein. Er verzichtet beispielsweise auf die Rückfrage bei der zentralen Schuldnerkontrolle, die wir in Artikel 318vbis ordnen, oder der Kreditgeber verzichtet auf die Einholung von Informationen über das Vorhandensein von Beteiligungen usw. Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht kann aber auch darin bestehen, dass die Krediterteilung oder die Kredithöhe nicht in einem vernünftigen Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten des Kreditsuchenden steht. Das Kreditinstitut hat dabei eine gewisse Marge für Unvorhergesehenes zu berücksichtigen. Diese Prüfung - dessen müssen wir uns bewusst sein - ist nicht sehr einfach. Das Kreditinstitut hat einen Gesuchsteller vor sich, der einen Kredit will und sich auch entsprechend verhält. Die Mehrheit der Kommission möchte nun die Kreditgeber, welche die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht mit der notwendigen Akribie durchführen, damit bestrafen, dass der Richter die Höhe der Kreditrückzahlung und den Modus der Rückzahlung frei festlegen kann, und damit verlassen wir den Grundsatz, dass die erhaltenen Kredite zurückbezahlt werden müssen. Die Minderheit ist demgegenüber der Meinung, der Grundsatz der Rückzahlbarkeit der erhaltenen Kredite sollte nicht ausgeschaltet und der Richter nicht mit einer derart offenen Bestimmung in den Regen gestellt werden. Im Vorschlag der Mehrheit - ich rede immer zu Absatz 2 - hat der Richter nicht die geringsten Anhaltspunkte, wie die bereits erfüllten Teile des Kreditvertrages rückabgewickelt werden sollen. Diese völlige Unbestimmtheit wird vom Minderheitsantrag eingeschränkt, und die Parteien und der Richter erhalten eine Richtschnur, wie die Rückabwicklung des ungültigen Geschäftes erfolgen soll. Der Minderheitsantrag geht davon aus, dass der Kreditnehmer den erhaltenen Kredit ohne Zins innert der längstmöglichen Laufzeit zurückzahlen soll. Der Kreditgeber geht somit des Zinses verlustig. Da sich der Kreditnehmer beim Vertragsabschluss aktiv betätigt, ist der Grundsatz der Rückzahlung richtig. Es ist überdies festzuhalten, dass die Kreditnehmer die Kreditgeber oft mit Absicht über ihre Kreditwürdigkeit in die Irre zu führen versuchen, um den Kredit zu erhalten. Es ist deshalb grundsätzlich Rückzahlung, jedoch ohne Zins, mit der längstmöglichen Laufzeit vorzusehen. Es kann nun Fälle geben, in denen der Kreditgeber besonders skrupellos vorgegangen ist oder der Konsumkredit den Kreditnehmer aus anderen Gründen in eine ausweglose Situation führt. In diesen Fällen soll, auch nach Meinung der Minderheit, der Richter eine Stundung über die gesetzliche Laufzeit hinaus gewähren können und auch den rückzahlbaren Kreditbetrag reduzieren oder überhaupt aufheben können. Die Minderheit ist der Meinung, dass ihr Vorschlag Sorg-

faltspflichtverletzungen unattraktiv mache. Wir haben es hier ja mit relativ hohen Zinssätzen zu tun, deren der Kreditgeber dann verlustig geht. Für die Rückabwicklung des Geschäftes ist unserer Ansicht nach ein guter und sorgfältiger Interessenausgleich gefunden worden. Ich möchte Ihnen also beantragen, bei Absatz 1 der Kommissionsmehrheit zu folgen und bei Absatz 2 der Kommissionsminderheit II zuzustimmen. Mme Jaggi: Après l'article 318g qui concernait la durée du crédit, nous en venons maintenant à l'article 318v, l'autre élément clé de la protection sociale qui a inspiré - nous sommes tentés de l'oublier - ce projet de loi sur le crédit à la consommation. Avec cet article, il s'agit de prévenir, non pas l'endettement en chaîne puisque c'était l'objet de l'article 318g, mais l'endettement parallèle. Concrètement, il

Crédit à la consommation. Loi 176 N 11 mars 1986 s'agit de savoir combien d'emprunts on peut souscrire en même temps, mais surtout combien on peut en rembourser parallèlement. La réponse donnée par notre conseil à cette question était claire: maximum deux emprunts par personne ou par couple. A l'époque, je m'étais élevée contre l'interdiction de cumul faite pour les personnes mariées. Si en principe l'état civil peut être admis comme motif de limitation, dans la pratique et malgré le nouveau droit matrimonial, les deux crédits possibles pour les époux faisant ménage commun risquent bien d'être conclus par le mari, à l'insu de sa femme, tout au moins jusqu'à l'éventuelle entrée en vigueur de cette fameuse loi sur le crédit à la consommation. L'idée de l'ex-article 318lbis contenant le principe de deux emprunts au maximum par personne ou par ménage, a été confirmée par le Conseil des Etats dans l'article 318v dont nous discutons actuellement, après l'échec de la proposition patronnée par M. Reymond. Dans notre conseil, c'est sur une proposition de M. Bonnard que la majorité de la commission reprend, à l'article 318v une idée dont la Chambre des cantons n'avait même pas voulu discuter. Cette dernière qui est encore aggravée par la suggestion de la minorité Steinegger est impraticable, il faut le savoir, le dire et en tirer les conséquences. D'ailleurs, M. Steinegger le sait très bien puisqu'il a dit tout à l'heure que ce sera évidemment assez difficile dans la pratique. Cette solution de la majorité est impraticable pour une raison bien simple et facile à comprendre par tous ceux qui ne raisonnent pas seulement en juristes et en alinéas, mais qui ont aussi une attention pour ce qui se passe dans la vie. La majorité demande que le prêteur agisse avec la diligence commerciale usuelle au moment de décider l'octroi d'un prêt et, le cas échéant, son montant. La majorité ajoute que si le prêteur ne respecte pas cette fameuse - ou plutôt fumeuse - exigence de diligence commerciale usuelle, le juge tranche sur la faute et décide le montant effectif à rembourser. M. Steinegger va encore plus loin, puisqu'il prévoit un remboursement automatique et intégral, sauf rabais accordé par le juge. C'est précisément l'intervention du juge qui est impraticable. Comment administrer la preuve du manque de diligence? Imagine-t-on qu'un emprunteur que le prêteur a laissé s'engager au-delà de ses moyens et qui a de la peine à rembourser, va se lancer dans des frais judiciaires afin d'administrer une preuve dont il ne détient même pas les éléments? Décidément, c'est une solution totalement irréaliste, parce qu'elle postule que seule une élite bien informée du système juridique et bien dotée pour le mettre en marche recourt au petit crédit. Il y a probablement quelques gens avisés parmi les 600 000 preneurs de crédits à la consommation qui utilisent cette forme de financement pour se couvrir contre l'inflation, spécialement en période de surchauffe. Ce n'est évidemment pas le cas de la quasi totalité des emprunteurs. Lorsque l'on sait de quelle façon les vertus de l'épargne sont vantées dans notre pays et la manière dont l'idée de mériter une marchandise ou un produit avant de déboursier pour en faire l'acquisition est répandue, on admet que l'emprunt n'est pas un geste accompli de gaieté de

coeur. Ce geste est fait sous la pression d'une nécessité bien réelle ou ressentie comme telle. Ce sont des évidences sur lesquelles il est inutile d'insister. D'ailleurs, il suffit d'écouter les innombrables témoignages des services sociaux à ce propos, y compris des services d'assistance publique qui savent combien coûtent à la collectivité ces plaies sociales que représentent aujourd'hui, à l'ère de la société de séduction marchande universelle, l'endettement en chaîne et le surendettement par engagements parallèles. A propos de la durée du crédit, vous avez pris, à une majorité plutôt indécise, une décision qui nous éloigne de l'objectif de protection sociale de cette loi. Je vous demande instamment de lui redonner la priorité qu'il mérite. Nous ne faisons pas une loi pour ceux auxquels le vide législatif actuel ne crée pas de difficultés, mais pour ceux auxquels il fait problème. Nous ne légiférons pas pour protéger les prêteurs qui sont des professionnels, mais les emprunteurs qui, par définition, sont des amateurs et représentent la partie la plus faible du contrat. Nous devons maintenir la décision prise dans ce conseil et suivre la Chambre des cantons. C'est l'enjeu de cette votation sur l'article 318v pour lequel je vous demande encore une fois instamment d'accepter la proposition de minorité Neukomm.

Humbel: Die neue Konzeption, welche von der Kommission vorgeschlagen wird, kann sich bedeutend besser an die Situation des Schuldners anpassen. Es kommt ja bekanntlich nicht auf die Zahl der Kredite an, sondern auf das Total der Kreditschuld. Das ist doch entscheidend. Kollege Rutishauser hat vorhin auch auf diesen Punkt hingewiesen. Man könnte hier eine ganze Anzahl Beispiele erwähnen. Deshalb ist weder ein Zweit- noch ein Drittkreditverbot gerechtfertigt, auch das Aufstockungsverbot nicht. Ich habe im Januar 1982 bei der ersten Lesung des Gesetzes in diesem Saal darauf hingewiesen, dass es einem Schuldner möglich sein sollte, Kredite bei einem anderen Bankinstitut abzulösen, um einen besseren Zins zu erzielen. Aber nach der Formulierung der Minderheit wäre das nicht möglich. Ich habe damals schon gesagt, das wäre eine asoziale Bestimmung, und solche Bestimmungen wollen wir nicht ins Gesetz aufnehmen. Beim neuen Vorschlag steht die Sorgfaltspflicht des Kreditgebers entscheidend im Vordergrund, wie es das Marginale zum Gesetzesentwurf zeigt. Es geht hier um die Kreditwürdigkeitsprüfung, für die ein strenger Massstab angesetzt wird. Interessante Zahlen erhalten wir einmal mehr von der ZEK, von der Zentralstelle für Kreditinformation: Rund 85 Prozent der Kreditnehmer haben nur einen Vertrag, 12 Prozent haben zwei Verträge. Man kann also sagen: Zwischen 96 und fast 99 Prozent aller Schuldner haben bis maximal zwei Verträge, 1,2 Prozent drei und 0,1 Prozent mehr als drei Verträge. Gerade diese Zahlen belegen doch eindeutig, wo das Schwergewicht bei der Kreditgewährung liegt. In Absatz 1 müssen drei Begriffe hervorgehoben werden. 1. Zweckdienliche Informationen. 2. Betragsmässige Festlegung des Kredites. 3. Die Anwendung der geschäftsüblichen Sorgfalt durch den Kreditgeber. Der Begriff ist bekannt, deshalb muss er nicht ins Gesetz aufgenommen werden, wahrscheinlich auch nicht in die bundesrätliche Verordnung. Noch einige wenige Hinweise zur zweckdienlichen Information. Was heisst das eigentlich? Der Gesuchsteller hat ja den Fragebogen selber auszufüllen. Es werden natürlich auch Drittauskünfte verlangt, zum Beispiel beim Betreibungsamt, bei einer Handelsauskunftei und auch bei der ZEK, die so bedeutungsvoll ist aufgrund dieses Gesetzes. Dort wird auch eine Rückfrage vorgenommen. Schliesslich haben ja die Institute auch selber Datenbanken erstellen können. Das Zahlungsverhalten der Schuldner ist so zu berücksichtigen. Noch eine wichtige Feststellung zur geschäftsüblichen Sorgfalt. Im Gespräch mit Banquiers habe ich erfahren, dass Gesuche von Neukunden bis zu 70 Prozent abgelehnt werden. Hier werden immer wieder die wunderbaren, prächtigen Inserate vorgelesen. Aber Sie hören jetzt,

wieviele Prozent der gestellten Gesuche abgewiesen werden. Bei Wiederholungskunden, den sogenannten Altkunden, ist die Ablehnungsquote natürlich viel geringer, sie beträgt nicht ganz 20 Prozent. Bei Stammkunden bestehen bekanntlich die geringsten Risiken, weil ihre wirtschaftliche und persönliche Stabilität und vor allem ihr Zahlungsverhalten bekannt sind. Zum Schluss noch einige Bemerkungen zu der vom Bundesrat zu anererkennenden zentralen Schuldnerkontrolle. Freiwillig besteht eine Debitorenkontrolle bereits seit dem Jahre 1945. Letztes Jahr konnte somit das vierzigjährige Jubiläum gefeiert werden. Im Jahre 1968 wurde der Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation mit der bekannten Abkürzung ZEK, mit Sitz in Zürich, gegründet. Heute besteht dieser Verein aus 70 Mitgliedern. Mehr als 90 Prozent der gesamten Kleinkredite in der Schweiz werden über diese ZEK registriert, auch Abzahlungsverträge. Und weil gerade im Konsumkreditwesen diese zentrale

11. März 1986 N 177 Konsumentengesetz Schuldnerkontrolle eine grosse Bedeutung hat, soll dieses Institut nach dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit in einem separaten Artikel ins Gesetz aufgenommen werden. Zu diesem Artikel kommen wir dann später. Die Datenbank der ZEK beinhaltet nur aktuelle Daten über Kreditgesuche und laufende Kreditverpflichtungen. Sie ist also keine schwarze Liste. Die Aufbewahrungsfristen sind relativ kurz und in diesem Sinne reglementiert. Ich habe folgende Zahlen in einem Jahresbericht dieses Vereins gelesen: Kreditgesuche werden drei Monate registriert, abgelehnte Kreditgesuche zwei Jahre und saldierte Verträge drei Jahre. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten automatisch gelöscht. Ich fand es wichtig, doch noch auf diese Informationen über die ZEK hinzuweisen. Ins Gesetz soll ja der Begriff «Zentrale Schuldnerkontrolle» aufgenommen werden. Für mich ist klar, dass diese Rolle vom seit 1968 bestehenden Verein übernommen werden soll. Es ist zwar Sache des Bundesrates, hier zu entscheiden; ich will da nicht vorgreifen. Ich bitte Sie, bei allen drei Absätzen in diesem Artikel der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Wir fahren so am besten. Frau Uchtenhagen: Artikel 318v ist sicher einer der ganz zentralen Artikel, von denen es abhängt, was wir eigentlich mit diesem Gesetz wollen. Frau Bundesrätin Kopp hat es vorhin gesagt, ich möchte aber trotzdem noch einmal die Frage stellen: Was wollten wir eigentlich ursprünglich? Denn mir scheint, wir haben das irgendwo vergessen' und legiferieren, ich weiss nicht recht worum. Ich zitiere die Botschaft: Wir wollten «die Verbesserung, Verstärkung und Erweiterung des Sozialschutzes im Bereich der Verbraucherkreditgeschäfte». Da müssen wir uns schon fragen: Wer braucht eigentlich diesen Schutz? Wer muss sowohl beim typischen Notstandsgeschäft wie beim typischen Wohlstandsgeschäft geschützt werden, in einem gewissen Sinn vor sich selber geschützt werden? Es ist nicht nur der wirtschaftlich Schwächere, sondern es sind oft Menschen, denen die Uebersicht über ihre eigene wirtschaftliche Situation fehlt, sei es, weil sie sich selbst überschätzen, nicht in Rechnung setzen, dass unerwartete Schwierigkeiten wie Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall mit entsprechenden Kostenfolgen, familiäre Häufung von neuen Finanzbedürfnissen und anderes mehr auftauchen können, oder weil sie in Finanzangelegenheiten schlicht überfordert sind oder keiner Kaufversuchung widerstehen können, solange der ersehnte Gegenstand, zum Beispiel ein Auto, auf irgendeine Art im Augenblick erreichbar ist. Dabei ist es keineswegs so, dass solche «Defizite» für den Kreditgeber ohne weiteres ersichtlich sind. Auch ganz rechtschaffene Leute können in Finanzangelegenheiten überfordert sein. Auch wenn diese Defizite quasi pathologischen Charakter haben, sind sie erfahrungsgemäss kaum erkennbar. Wenn Sie die Probleme der überschuldeten Kleinkreditnehmer, die hier geschützt werden sollen, auch nur einigermaßen kennen, dann

ist es offensichtlich, dass die von der Kommissionsmehrheit nun vorgeschlagene Regelung, welche das Problem über die Sorgfaltspflicht der Banken lösen will, ein kaum praktikables rechtspolitisches Konzept ist. Es hört sich gut an, aber da wird sowohl von den Banken und dem Richter wie vom zu schützenden Kreditnehmer etwas Unmögliches verlangt. Wie soll aus den sehr unterschiedlichen Geschäftspraktiken der Banken plötzlich eine geschäftsübliche Sorgfaltspflicht abgeleitet werden? Der Richter und in einem gewissen Sinn auch die Banken dürften hier grosse Schwierigkeiten haben. Wir überfordern aber ganz entschieden den zu schützenden Kleinkreditnehmer, der nun zivilprozesslich klagen muss. Dazu wird aller Voraussicht nach nur ein Schuldner in der Lage sein, der recht gut «drauskommt», sicher aber nicht derjenige, den wir eigentlich schützen sollten. Eine solche Regelung wird toter Buchstabe bleiben, dies um so mehr, wenn eine Sanktion der fehlenden Sorgfaltspflicht fehlt oder wenn man sogar so weit geht, wie das Kollege Steinegger vorschlägt. Natürlich ist die Regelung, die der Bundesrat vorschlug und auf die wir uns geeinigt haben (Ständerat und Nationalrat), dass man die Kredite nämlich zahlenmässig beschränkt, nicht in allen Fällen hundertprozentig genau die angepasste Lösung. Aber es gibt keine gesetzliche Regelung, die das überhaupt tun kann. Aber diese Regelung, die zahlenmässige Beschränkung, ist zumindest praktikabel. Sie ist anwendbar, klar. Wenn Herr Kollege Humbel gesagt hat, dass 96 Prozent der Kreditnehmer ein bis zwei Kreditgeschäfte eingehen, dann spricht er ja genau für dieses Argument. Denn die fehlenden 4 Prozent sind sehr wahrscheinlich die, die wir schützen müssen, die sich eben laufend immer wieder aus irgendeinem Grund verschulden. Sie verhindern also weder jene Notstands- noch jene Wohlfahrtsverschuldungen, welche gewisse Kleinkreditnehmer immer tiefer in Schulden, Elend und ausweglose Situationen verstricken. Wir sollten einmal Gelegenheit haben, mit Fürsorgestellten, mit Sozialarbeitern über die Fälle zu reden, d. h. darüber, was das tatsächlich für diese Leute heisst, die den Ueberblick verloren haben und die kaum mehr wissen, was sie tun sollen. Jetzt sollen sie auch noch klagen? Ich meine, das ist ja vollkommen unvorstellbar. Bleiben wir doch bei der Lösung, die wir gefunden haben: Beschränken wir die Kredite zahlenmässig auf zwei - der Bundesrat will ja auch bei dieser Regelung bleiben, soviel ich verstehe -, dann haben wir hier zumindest ein Problem gelöst. Reich: Ich kann mich ganz kurz fassen: Frau Uchtenhagen hat vorhin auf die Anwendbarkeit der Variante Ständerat/ Kommissionsminderheit hingewiesen. Aber ich glaube, die entscheidende Frage ist nicht die Anwendbarkeit, sondern die Wirksamkeit. Das ist hier schon mehrfach gesagt worden. Ich sehe die Differenz nicht zwischen zwei Krediten à 10 000 Franken gegenüber vier Krediten à 5000 Franken. Wenn Sie diese Lösung als der Weisheit letzten Schluss bezeichnen, dann müssen Sie diese Lösung mit der Festsetzung einer Höchstlimite für die Gesamtverschuldung koppeln. Das ist doch das entscheidende Problem. Es kommt auf die Gesamtverschuldung an. Auch unsere sozialdemokratischen Kollegen haben auf einen solchen Antrag aus guten Gründen verzichtet, weil das nämlich praktisch nicht anwendbar wäre, weil es viel zu verschiedenartige Verhältnisse gibt, an die eine solche Lösung nicht angepasst werden könnte. Das ist der zentrale Punkt. Wir stehen vor der Frage, ob wir eine Lösung wollen, die noch einigermassen greift. Wir sind hier in einem Bereich der Wirtschaftsgesetzgebung, wo es schwer ist, wirklich perfekt greifende Lösungen zu finden. Wir haben zwischen zwei konkreten, wenn auch nicht perfekten Varianten zu entscheiden. Und da erscheint mir jene mit der Sorgfaltspflicht bei weitem als die bessere. Fischer-Sursee: Ich kann Ihnen als Vertreter einer Kantonalbank versichern, dass wir alles Interesse daran haben, dass beim Kleinkredit seriöse Ordnung herrscht und keine sozialen Schäden verursacht werden. Aber

das vorgeschlagene System von zwei Krediten - also das Drittkreditverbot - kommt unseres Erachtens den Fällen, wo dieses Schutzbedürfnis besteht, nicht bei. Einfach ausgedrückt: Ein Kredit von Franken 20 000 + 20 000 = 40 000 gleich gültig, dreimal 2000 = 6000 gleich nichtig. Und jetzt müssen Sie mir sagen, wo hier dem Sozialschutzbedürfnis Rechnung getragen wird. Ich habe es jetzt etwas extrem formuliert. Noch schlimmer wird die Sache beim Ablösungsverbot, das beim Zweitkredit besteht. Ich habe mir die Mühe genommen, die Kleinkredite der Luzerner Kantonalbank durchzusehen. Ich habe folgendes festgestellt. Es gibt zweierlei Kreditsuchende: solche, die Kredit für künftigen Konsum wollen, und solche, die gebachten Konsum nachträglich finanzieren müssen, sei es für Steuern, Arztrechnungen oder, um Betreibungen zu verhindern. Dazu kommt, dass wir sehr viele Ablösungen von Kleinkreditinstituten machen, weil bei uns der Kreditnehmer einige Prozent weniger Zins

Crédit à la consommation. Loi 178 N 11 mars 1986 bezahlen muss. Unsere Kleinkredite fallen auch darunter, weil der Satz etwas zu hoch ist. Es ist doch nicht richtig, wenn wir verhindern, dass ein Schuldner bei einem anderen Institut einen Kleinkredit ablösen kann, um besser zu fahren. Folglich ist das System eben in sich nicht gut. Deshalb bin ich zur Ueberzeugung gelangt - und ich bin ein Verfechter davon - dass die Sorgfaltspflicht das bessere Instrument ist. Ich möchte Ihnen sagen, was Sorgfaltspflicht heisst. Sorgfaltspflicht bedeutet für die Banken einmal Prüfung der Kreditwürdigkeit, d. h. der Frage, ob der Mann oder die Frau überhaupt kreditwürdig ist. Das zweite - und das ist noch wichtiger - ist die Kreditfähigkeit oder die Tragbarkeit. Und hier bestehen nun - wenigstens bei den Kantonalbanken - ganz klare Vorschriften, wie berechnet werden muss, ob der betreffende Kreditnachsuchende überhaupt in der Lage ist, den Kredit zu tragen und zurückzuzahlen. Im Bankengeschäft gibt es klare Vorstellungen von geschäftsüblicher Sorgfalt. Ich bin überzeugt, wenn es einmal zum Entscheid kommen muss, wird man wahrscheinlich vor allem auch die Praxis der Kantonalbanken ansehen, um zu wissen, was übliche Sorgfalt ist und was nicht. Zur Sanktion: Wenn wir den Drittkredit nehmen, ist das Geschäft einfach nichtig; es muss aber zurückgezahlt werden. Bei der Lösung der Kommissionsmehrheit geht es ja darum, dass sogar der Richter die Kreditsumme herabsetzen kann, und das ist meines Erachtens eine bedeutend schärfere Sanktion. Die Bank geht nicht nur des Zinses verlustig, sondern sie kann noch eines Teiles der Kreditsumme verlustig gehen. Deshalb bin ich ein Verfechter des Mehrheitsantrages. Es ist also ein echtes Damokles-Schwert, das hier die Banken dazu zwingt, sorgfältig zu sein. Zu den prozessrechtlichen Fragen: Frau Uchtenhagen hat gesagt, der arme Schuldner müsse dann prozessieren. In der Praxis läuft es anders: Die Bank wird, wenn sie nicht zum Geld kommt, betreiben. Dann macht der Schuldner Rechtsvorschlag, und im Rechtsöffnungsverfahren muss er bloss glaubhaft machen, dass da etwas mit der Kreditabklärung, mit der Sorgfaltspflicht nicht gestimmt hat, und dann muss die Bank auf dem ordentlichen Prozessweg vorgehen, und die Bank trifft auch die Beweislast für die Sorgfaltspflicht, denn der Schuldner kann ja nicht einen negativen Beweis erbringen. Zur Frage der Rechtsunsicherheit. Frau Bundesrätin Kopp hat es angetönt: Wir kämen hier in den Bereich einer Rechtsunsicherheit. Natürlich ist das eine einfache Lösung: eins und eins gleich gültig. Aber wir haben andererseits im OR und im ZGB unzählige Bestimmungen, in denen das Ermessen des Richters angesprochen wird. Nehmen Sie nur Artikel 2 ZGB «Handeln nach Treu und Glauben». Es ist ein absolut offener Bereich des Ermessens, und die Gerichte haben eine unglaublich vielfältige und gute Praxis entwickelt, und das wird auch hier so spielen. Man wird also hier dem Richter ein gesundes Ermessen zubilligen dürfen und auch müssen. Noch ein Wort zur Sanktion,

welche die Minderheit beantragt. Sie möchte ja nur den Zins fallenlassen. Da bin ich dagegen. Ich bin der Meinung, man sollte hier etwas weitergehen und die Banken - um die Wirkung zu erzielen, die ich will, nämlich mehr Sorgfaltspflicht - allenfalls auch der Kreditsumme teilweise verlustiggehen lassen. Das hat dann noch einen weiteren Vorteil, und zwar auch gegenüber der Lösung des Zweitkredites. Wenn nämlich bei der Lösung der Minderheiten jemand nicht zurückzahlen kann, hat er einen Verlustschein; sei nun der Vertrag nichtig oder nicht, die Kreditsumme muss er dann auch beim Drittkredit zurückzahlen. Er hat einen Verlustschein draussen, und der Verlustschein - das wissen Sie - kann jederzeit wieder präsentiert werden, während bei der Lösung der Mehrheit unter Umständen der Kreditbetrag voll weggeht, so dass der arme Schuldner nicht einmal mehr einen Verlustschein hat. Es ist also ein echter Vorteil für den Schuldner, wenn die Bank die Sorgfaltspflicht verletzt. Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, der Mehrheit zuzustimmen. Es ist meines Erachtens eine gute Lösung, und sicher eine bessere als alle anderen. Weber-Arbon: Man sagt gelegentlich vom Bundesgericht, dass es weltfremd Recht spreche. Ich möchte Sie heute davor warnen, weltfremd zu legiferieren. Der Vorschlag der Minderheit II-indirekt auch derjenige der Mehrheit - mag eine gewisse Originalität aufweisen. Aber wenn wir seine Praktikabilität auf Herz und Nieren prüfen, müssen wir ihm eine negative Qualifikation erteilen. Zuerst einmal die Frage der Sorgfaltspflicht. Ich glaubte, schon bisher wären die Kreditinstitute nach Obligationenrecht verpflichtet gewesen, ein derartiges Vertragsverhältnis sorgfältig aufzubauen; diese erste Bestimmung von Artikel 318v Absatz 1 ist also nichts Neues. Nun zur Frage der Sanktion. Lesen Sie bitte nochmals diesen Absatz 2 genau nach: Wenn der Kreditgeber den Kredit unter Missachtung der geschäftlich üblichen Sorgfalt gewährt hat, hat der Richter in Aktion zu treten. Aber Sie kennen den Spruch: Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter! Herr Fischer hat die Dinge umdrehen wollen und Ihnen das Drehbuch so präsentiert, dass zunächst einmal die Bank, wenn der Schuldner nicht mehr bezahlt, betreibt; dann hätte der Betriebene Rechtsvorschlagsmöglichkeit, und dann würden sich im Aberkennungsprozess die Partierollen vertauschen. Ich bewundere die Luzerner Praxis, die auf derartige doch etwas vage Argumente sofort eine Rechtsöffnung erteilen würde. Aber lassen wir das Prozessrechtliche weg. Tatsache wird sein: Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter. Sehen Sie den armen Teufel von Schuldner, der sich hier mit einem Prozess gegen die Bank, gegen das Kreditinstitut zur Wehr setzt? Die Antwort können Sie sich selber geben. Zweite Ueberlegung: Sie verlangen tatsächlich, wenn Sie es dem Richter übertragen, er soll diesen Absatz 2 zum Tragen bringen. Ich kann hier aus eigener beruflicher Erfahrung sprechen: Ich würde sagen, Sie überfordern den Richter, wenn Sie ihm einfach zumuten, dass er den Betrag der Rückzahlung - Kreditsumme, drunter oder drüber - unter Berücksichtigung des Verschuldens des Kreditgebers festzusetzen hat, wenn also abgeklärt werden muss, in welchem Ausmass hier die Vorschriften missachtet worden sind, und wenn ferner die Art und Weise der Rückzahlung nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten des Kreditnehmers zu berücksichtigen ist. Das sind Ueberlegungen, die sich in einem Gesetzestext nett präsentieren, aber praktikabel werden sie niemals sein. Ich betrachte diese Variante der Mehrheit wie auch die der Minderheit II als Augenwischerei, weil wir das in der Praxis überhaupt nicht realisieren können. Ich prophezeie, diese Bestimmung des Artikels 318v Absatz 2 wird toter Buchstabe bleiben. Wenn wir so legiferieren - ich schliesse mit einer zweiten, ähnlichen Qualifikation wie oben -, ist das eine Praxis, mit welcher dem Bürger Sand in die Augen gestreut wird, und hier mache ich nicht mit. Präsident: Frau Jaggi möchte eine kurze persönliche Erklärung abgeben. Mme

Jaggi: Je voudrais répondre brièvement à deux des intervenants dans ce débat. Tout d'abord à M. Humbel. Ce dernier a mis en évidence le taux élevé de refus dans son argumentation d'octroi de prêt auquel se heurtent les demandeurs de crédit personnel. Je lui demande ce qu'il pense des officines de crédit personnel ouvertes le samedi, qui versent directement l'argent aux demandeurs et qui ne sont pas, pour des raisons tout simplement techniques, en mesure de vérifier les assertions de leurs clients. Il arrive qu'elles versent de l'argent comptant à des prisonniers en congé qui ne sont même pas en fin de peine! Je demande aussi à M. Humbel quelles garanties il pense que les prêteurs obtiennent de la part de ceux qui financent par le crédit personnel l'achat de drogue - cela a été démontré notamment à Zurich. M. Reich nous a dit qu'il n'était pas intéressant de savoir si une loi est applicable, si elle est «anwendbar». Ce qui est important c'est de savoir si elle est efficace, «wirksam». Certes, on peut imaginer des systèmes efficaces, à bon

11. März 1986 N 179 Konsumkreditgesetz, par exemple le mouvement perpétuel. Mais s'ils ne sont pas applicables, s'ils ne sont pas opérationnels pratiquement, je ne vois vraiment pas à quoi cet exercice de pur style peut servir, ni dans quelle mesure il semble intéressant. Or, la solution de la majorité, M. Weber vient de le répéter, n'est pas praticable. Il est concrètement inimaginable que celui qui a obtenu un crédit accordé à la légère, c'est-à-dire sans prendre toutes les mesures impliquées par la diligence commerciale usuelle, aille s'en plaindre auprès de son prêteur. Demander à un endetté d'attaquer son prêteur, c'est lui demander de s'endetter davantage, en courant de surcroît le risque de tout perdre y compris l'espoir de voir son créancier faire preuve de compréhension. Au moment de prendre notre décision concernant cet article 318 v, il convient de penser au rapport de forces existant entre le prêteur et l'emprunteur, aux réalités des comportements humains, et non pas au modèle issu de l'esprit de fins juristes qui voient en tout citoyen un justiciable susceptible de s'aventurer dans une procédure pour faire valoir ses droits. Encore une fois, je vous demande instamment de maintenir la décision antérieure prise tant par le Conseil national que par le Conseil des Etats, et de voter la minorité Neukomm.

Reichling, Berichterstatter: Ich möchte kurz auf den Vorschlag des Bundesrates zurückkommen. Er sah vor, die maximale Kredithöhe auf 40 000 Franken festzusetzen und nur einen Kleinkredit zuzulassen. Davon sind nun beide Kommissionen schrittweise abgekommen. Zuerst haben wir einmal festgestellt, dass diese Grenze von 40 000 Franken eine absolut willkürliche Grosse ist, die in den wenigsten Fällen einem Kreditnehmer tatsächlich angepasst ist. In den weitaus meisten Fällen ist sie masslos übersetzt. Und in wenigen Fällen ist sie bedeutungslos. Wir sind also zuerst von dieser Limitierung weggekommen. Dann kamen wir zum Problem des Zweitkreditverbotes. Da haben sich wieder Schwierigkeiten aufgetürmt. Ich habe darauf hingewiesen, was passierte, wenn zwei heiraten und jeder Partner einen Kredit beansprucht: Sie müssten also zuerst wieder irgendwo Kredit finden, um den gesetzlichen Zustand herzustellen, damit sie überhaupt heiraten könnten. Dann kam das Problem der Kreditkarten im Zusammenhang mit dieser Zweit- oder nun Drittkreditbegrenzung. Wir müssten feststellen, dass ein sehr weit verbreitetes System von Alternativkarten eben diesem Gesetz unterstellt werden muss, damit es wirksam bleibt. Wenn also dann der Mann und die Frau eine solche Kreditkarte haben, bleiben die ganzen restlichen Möglichkeiten, einmal einen Kleinkredit aufzunehmen, schon verwehrt. Ich bin überzeugt, dass die seinerzeitige eher schwache Zustimmung des Nationalrates in der Gesamtabstimmung nach der ersten Lesung weitgehend auf das Unbehagen über die unbefriedigende Kreditbeschränkung zurückzuführen war. Ich persönlich und, ich glaube, auch andere Kommissionsmitglieder waren eher

erstaunt, dass der Ständerat unsere Fassung übernommen und damit keine Differenz geschaffen hat. Wir haben auch in diesem Punkt das Einverständnis der ständerätlichen Kommission eingeholt, um Ihnen eine neue Konzeption vorschlagen zu können. Ich wollte das vorausschicken, um Ihnen zu zeigen, dass die Kommission eine Verbesserung des Gesetzes wollte. In Absatz 3 der ständerätlichen Fassung heisst es einfach: «Der Kreditgeber hat nur dann Anspruch auf Rückzahlung und Kreditkosten, wenn er nachweist, dass er die in Absatz 1 festgelegte Voraussetzung durch Rückfrage... überprüft hat». Diese Voraussetzung sind maximal zwei Kredite. Kein Wort wird gesagt von der Höhe dieser Kredite, ursprünglich also im Rahmen von 40 000 Franken. Das ist doch keine vernünftige Lösung. Es geht dabei entweder um Verlust oder Anspruch auf die vollständige Rückzahlung. Mittellösungen sind keine vorgesehen. Entweder geht der Kreditgeber der Rückzahlungen verlustig, oder der Schuldner muss alles bezahlen, sukzessive abstottern oder Schuldscheine ausstellen, die ihm dann in späteren Zeiten wieder präsentiert werden. Ich bin vom echten Bemühen der Kommission überzeugt, hier eine besser praktikable Lösung zu finden. Die Kommission glaubt, sie in der ausdrücklich erwähnten Sorgfaltspflicht gefunden zu haben. Sie müssen diese Sorgfaltspflicht im Prinzip mit der Vertragsfreiheit vergleichen, die wir in unserem Recht kennen, nämlich damit, dass der eine sagen kann, ich will mich verschulden, und der andere sagen kann, ich will dir Geld geben. Von dieser Vertragsfreiheit wird sehr weit abgewichen, zu Recht abgewichen, würde ich meinen, hier im Schuldner- und Gläubigerverhältnis. Die Sorgfaltspflicht, die wir speziell erwähnen, ist also nicht bedeutungslos; denn sie bezieht sich einmal darauf, ob überhaupt ein Kredit gewährt werden soll, sie bezieht sich weiter darauf, wie hoch dieser Kredit sein darf, und sie bezieht sich darauf, wie lange die Abzahlungsfrist gewährt werden soll. Alle Komponenten sollen einbezogen und den individuellen Bedürfnissen, aber auch den Möglichkeiten des Kreditsuchenden angepasst werden. Wenn Sie nun die Sanktion betrachten, welche Ihnen die Mehrheit präsentiert - der Richter kann Kreditkosten und Rückzahlung des Kredites bis auf null streichen -, kann doch niemand mehr daran zweifeln, dass die Banken nicht allerhöchste Sorgfalt anwenden werden. Vor allem bin ich erstaunt, dass hier von Richterseite gesagt wird, das sei nicht praktikabel. Diese Auffassung kann die Kommissionmehrheit in keiner Weise teilen. Wir sind der Auffassung, dass die harte Sanktion bei Verletzung der Sorgfaltspflicht dafür sorgen wird, dass keine missbräuchlichen oder leichtsinnigen Kredite gewährt werden. Ich möchte mich noch zum Antrag der Minderheit II äussern: Die Minderheit II erweckt vielleicht den Anschein, dass in leichteren Fällen der Richter umgangen werden könnte und durch den Verlust der Kreditkosten ohne Gerichtsentscheid auszukommen sei. Sie müssen doch bedenken: Jemand muss feststellen, dass die Sorgfaltspflicht verletzt wurde. Nur dann tritt nämlich eine Sanktion in Kraft. Das heisst, auch wenn Sie der Minderheit II folgen möchten, muss zuerst der Richter feststellen: Hier ist die Sorgfaltspflicht verletzt worden. Und wenn er dies feststellen muss, wird er zweifelsohne auch die Höhe des Verschuldens in seine Betrachtungen einbeziehen müssen. Es ist also nur noch ein kleiner Schritt, wenn er auch gleich die rückzahlbare Summe festlegen muss. Nach Minderheit II muss er die beiden Vertragspartner zuerst fragen, nachdem er die Verletzung der Sorgfaltspflicht festgelegt hat: Wollt Ihr euch einigen, dass der Kreditnehmer nur die Kosten nicht bezahlen muss, oder sogleich über eine Reduktion der Rückzahlungsforderung entscheiden? Die Minderheit I, welche die Mehrheitslösung, diese Sorgfaltspflicht, nicht will, hängt nun dieser Minderheit II an, damit werde wieder alles verwässert. Ich möchte diesen Eindruck nicht erwecken. Die Mehrheit will eine straffe, saubere Ordnung, die nicht zu neuen

Sozialfällen führt. Ich glaube, dass die Nuance, welche die Minderheit II hier bringen kann, eigentlich zu wenig substantiell ist, um einen Glaubenskrieg zwischen Mehrheit und Minderheit II zu entfachen. Ich möchte deshalb klar plädieren: Stimmen Sie der Mehrheit zu, auch bei Absatz 2, und dann können wir auch Gewähr dafür übernehmen, dass eine saubere Lösung zustande kommt. Mit dieser Lösung wird der Sozialschutz eingehalten, weil wir Ihnen nachträglich noch beantragen werden, dass alle Verträge einer zentralen Schuldnerkontrolle gemeldet werden müssen, und weil wir damit auch eine Haftpflicht für alle stipulieren, welche dieser Meldepflicht nicht nachkommen. An der Zuverlässigkeit und an der Sorgfalt unserer Banken sollten wir nicht zweifeln. Ich glaube doch, unser Bankenwesen hat internationales Ansehen erlangt, weil es zuverlässig ist, weil es sorgfältig arbeitet und weil es aus diesen Gründen eben auch günstigere Bedingungen bieten kann, als dies im Ausland der Fall ist.

Crédit à la consommation. Loi 180 N 11 mars 1986 Alle diese Aspekte müssen wir hier in die Betrachtung einbeziehen. Die Kommission beantragt Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen. M. Darbellay, rapporteur: L'article 318 Ibis avait déjà donné lieu à une très large discussion au mois de janvier 1982. Plusieurs propositions de minorité étaient opposées à celle présentée par la majorité, et il faut bien reconnaître que la solution retenue a laissé un certain malaise. En effet, elle n'était guère satisfaisante, notamment sur deux points: le premier, je le répète, la limitation à deux crédits par personne. Cela signifie que quiconque bénéficie de deux crédits de 5000 francs n'a pas le droit d'en obtenir un troisième, alors que celui qui, se trouvant dans la même situation matérielle, bénéficierait d'un crédit de 20 000 francs et pourrait avoir recours à un deuxième crédit. Cette disposition peut avoir un effet pervers. Elle pourrait inciter les donneurs de crédits à essayer d'accorder la première fois le crédit maximum, et cela ne serait guère avantageux pour le preneur. Le deuxième point qui nous laisse un sentiment de malaise est le suivant: Les époux qui font ménage commun sont considérés comme un seul preneur de crédit. En conséquence, les époux qui font ménage commun bénéficient de deux crédits, ceux qui ne font pas ménage commun peuvent recevoir quatre crédits, et les non-époux qui font ménage commun peuvent également obtenir quatre crédits. Toutes ces dispositions nous ont obligés à examiner à nouveau le problème et, nous pouvons le dire, la commission l'a revu d'une manière très sérieuse en reprenant la proposition qui avait été présentée en 1982 par M. Bonnard. L'idée est de donner beaucoup plus de responsabilités aux donneurs de crédits. En effet, ils ne peuvent pas accorder un crédit dans n'importe quelles circonstances. Ils doivent faire preuve de la diligence commerciale voulue. C'est ainsi que, selon l'article 318 v, alinéa premier, les officines qui opèrent - comme le relevait tout à l'heure Mme Jaggi - ne seraient plus admises puisqu'il serait facile de prouver qu'en accordant des prêts le samedi matin, sans recherches sur l'état de fortune ou la situation matérielle du demandeur, la banque ou le prêteur n'aurait pas accompli le devoir de diligence commerciale voulu. La proposition que nous présentons doit être efficace et exercer un effet préventif. C'est le but de l'alinéa 2 que nous vous soumettons. Si nous voulons que les donneurs de crédits fassent preuve de la diligence voulue, il faut qu'en cas d'infraction ils soient sérieusement punis. C'est pourquoi je vous recommande vivement d'accepter, non pas la proposition de minorité II, qui prévoit comme principe le remboursement intégral du prêt accordé sans qu'il y ait eu la diligence commerciale voulue, mais celle de la majorité qui laisse au juge le soin de fixer quelle partie du crédit doit être remboursée et dans quel délai le remboursement doit avoir lieu. On a également relevé à cette tribune que ce point présentait quelques faiblesses, du fait que le débiteur devait attaquer le créancier. Je crois qu'en réalité les choses ne se passent

pas de cette manière. Lorsque le débiteur ne peut pas rembourser le crédit obtenu, il sera mis en poursuite purement et simplement. Il fera opposition et, à ce moment-là, on déterminera, pour accorder ou non la main-levée, quelle a été la responsabilité du créancier, à savoir s'il a fait preuve de la diligence commerciale voulue ou non. Il faut que la sanction puisse être sérieuse si l'on veut que la diligence commerciale demandée au donneur de crédit exerce l'effet préventif que nous souhaitons. En conclusion, je vous invite à voter, aussi bien à l'alinéa premier qu'à l'alinéa 2, en faveur de la proposition de la majorité de la commission. Bundesrätin Kopp: Die Mehrheit der Kommission legt Ihnen ein neues Konzept vor, welches an die Stelle des zugegebenen starren und schematischen Verbotes der Mehrfachkreditierung und der Kreditaufstockung treten soll. Dieses neue System knüpft - wie Sie gehört haben - an der Kreditwürdigkeitsprüfung des Kreditgebers an. Danach soll der Kreditgeber die zweckdienlichen Informationen über den Antragsteller einholen und dann aufgrund dieser Informationen entscheiden, ob überhaupt ein Kredit gewährt werden soll und, wenn ja, welcher Betrag den finanziellen Möglichkeiten angepasst ist. Bei diesen Abklärungen soll die «geschäftübliche» Sorgfalt beachtet werden müssen, und wenn der Kreditgeber die Sorgfaltspflicht verletzt, so soll - nach dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit - der Richter entscheiden, ob überhaupt noch ein Anspruch auf Rückzahlung der Kreditsumme und auf die Kreditkosten besteht oder ob dieser Anspruch allenfalls nur in reduziertem Umfang anerkannt werden soll. Dabei wäre das grössere oder geringere Verschulden des Kreditgebers das massgebende Kriterium. Falls ein reduzierter Anspruch anerkannt wird, könnte der Richter zudem die Modalitäten der Rückzahlung festlegen. Gestatten Sie mir, die Vor- und Nachteile der beiden Lösungen, der Lösung, wie sie Ihnen jetzt die Kommissionsmehrheit vorschlägt, und der Lösung, die Sie ursprünglich beschlossen haben - nämlich das Verbot eines Drittkredites, welcher oft zur Ablösung des Zweitkredites aufgenommen wird - nochmals kurz darzustellen; denn, wie von verschiedener Seite dargelegt wurde, handelt es sich hier tatsächlich um eine der Kernfragen dieses Gesetzes. Vorerst möchte ich das Drittkreditverbot betrachten, das Sie ausgearbeitet haben und dem der Ständerat gefolgt ist. Das Drittkreditverbot hat - wie gesagt - den Nachteil, starr zu sein. Dafür aber - so meine ich - birgt diese schematische Lösung den Vorteil, für beide Parteien leicht feststellbar zu sein. Zwei Kredite sind beansprucht, einen dritten verträgt es nicht mehr. Dem Drittkreditverbot wird vorgeworfen, es nehme keine Rücksicht auf die betragsmässige Verschuldung und der Verschuldungsgrad werde nicht am Einkommen gemessen. Dem ist entgegenzustellen, dass die Tragbarkeit eines Kredits sich nicht nur nach dem Einkommen des Antragstellers richtet. Es sind überdies die weiteren Verpflichtungen des Antragstellers, seine Familie und seine Unterstützungspflichten, zu betrachten. Diese Argumentation unterstellt ausserdem dem Kreditgeber, dass er die zwei zulässigen Kredite in beliebiger Höhe, also ohne Berücksichtigung der finanziellen Tragbarkeit für den Kreditnehmer, gewähren würde. Es wurde auch eingewendet, das Drittkreditverbot schränke die Abschlussfreiheit aller Kreditnehmer nur wegen einer Minderheit ein. Die ZEK-Statistiken zeigen aber eindrücklich, dass nur drei Prozent der Kreditnehmer mehr als zwei laufende Kredite beanspruchen. Von dieser Einschränkung sind also ohnehin nur ganz wenige Kreditnehmer betroffen, aber gerade die, bei denen doch wohl die grössten Risiken bestehen. Das von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Konzept muss zwangsläufig mit auslegungsbedürftigen Begriffen arbeiten. Es werden Ausdrücke wie «zweckdienliche Informationen» und «geschäftübliche Sorgfalt» verwendet. Der Richter wird sich mit diesen Begriffen herumschlagen müssen, die nicht so einfach zu konkretisieren sind. Herr

Nationalrat Weber als Richter hat darauf hingewiesen. Bei der Auslegung des Begriffes «zweckdienliche Informationen» wird der Richter um folgende Fragen nicht herumkommen: Genügt die einfache Rückfrage bei der Schuldnerkontrolle? Wie verhält es sich, wenn der Kreditgeber die nötigen Informationen, aus welchen Gründen auch immer, nicht beschaffen konnte? MUSS der Kreditgeber einen ledigen Kreditnehmer nach Heiratsabsichten, eine junge Familie nach den gewünschten Kindern fragen? Solche und ähnliche Fragen müsste sich der Richter stellen. Der Richter hat sich dabei aber auch zu fragen, ob der Kreditgeber beim Einholen der Informationen, also vielleicht Jahre zurück, die nötige Sorgfalt angewendet hat. Wurden diese Informationen nun tatsächlich sorgfältig zusammengetragen, so steht der Richter vor einer weiteren Frage: Konnte der Kreditgeber aufgrund der damals vorliegenden, sorgfältig zusammengestellten Informationen einen Kredit

11. März 1986 181 Konsultationsgesetz in der gegebenen Höhe sprechen? Hat der Kreditgeber damals genügend berücksichtigt, dass die übrigen Verpflichtungen wie das Einkommen des Antragstellers und eventuell auch dessen Familie sich verändern könnten? Sie sehen, hier hat es eine ganze Reihe von Fragen, die schwierig zu beantworten sind. Nun wird man dem entgegenhalten können, es werde sich mit der Zeit eine gewisse Gerichtspraxis entwickeln, und damit werde es zu einer gewissen Regelbildung kommen. Das ist möglich und wünschenswert. Wenn das eintritt, dann möchte ich hoffen, dass der Standard, der schon jetzt bei den Kantonalbanken gilt, Anwendung finden wird. Herr Nationalrat Fischer hat uns an plastischen Beispielen dargestellt, wie die Kantonalbank bereits heute die Kleinkreditsuche prüft. An sich ist die Lösung, die Ihnen die Kommissionsmehrheit vorschlägt, sympathisch. Ich habe das bereits bei der Einleitung gesagt: Sie legt die Verantwortung für die Kreditvergabe eindeutig in die Hand desjenigen, der dafür kompetent ist, nämlich des Kreditgebers. Dennoch bleibt ein gewisses Unbehagen, weil jegliche Konkretisierung der Sorgfaltspflicht im Gesetz fehlt und wir ausschliesslich auf die Gerichtspraxis und allenfalls auf Vereinbarungen zwischen den Banken angewiesen sind. In Abwägung dieser Vor- und Nachteile beider Lösungen ist es an Ihnen zu entscheiden, welchen Weg Sie gehen wollen. Eines möchte ich aber hier mit aller Deutlichkeit festhalten: Wenn Sie der Lösung der Kommissionsmehrheit folgen, sollten Sie den Minderheitsantrag II auf jeden Fall ablehnen; denn wenn wir von der Freiheit und der Verantwortung ausgehen, sollen eben die Sanktionen auch entsprechend sein. Wenn Sie dem Antrag der Minderheit II zustimmen, verwässern Sie dieses Gesetz so sehr, dass es sich fragt, ob der Bundesrat ihm in der Schlussabstimmung überhaupt noch zustimmen könnte. Präsident: Sie haben über den Artikel 318v zu entscheiden. Wir bereinigen zuerst die Fassung der Kommissionsmehrheit. Wir werden in einer Eventualabstimmung bei Absatz 2 den Antrag der Minderheit II dem Antrag der Mehrheit gegenüberstellen. In der definitiven Abstimmung stellen wir den Antrag, der obsiegt, jenem der Minderheit I gegenüber. - Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden. Abstimmung - Vote Eventuell - A titre préliminaire Für den Antrag der Minderheit II 60 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 91 Stimmen Definitiv - Définitivement Für den Antrag der Minderheit I 59 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 90 Stimmen Art. 318w Antrag der Kommission Streichen Proposition de la commission Biffer Reichling, Berichterstatter: Nachdem Sie der erhöhten Sorgfaltspflicht und Verantwortung der Kreditgeber zugestimmt haben, verliert Artikel 318w seine Bedeutung. Bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit kann dem Kreditgeber nicht verborgen bleiben, wenn der Kreditnehmer Schwierigkeiten hat, früher eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Er wird sich deshalb aus Furcht vor den

drohenden Sanktionen hüten, einen neuen Kredit zu gewähren, um bestehende Rückzahlungsprobleme zu sanieren. Der Kettenverschuldung ist damit bereits mit der Sorgfaltspflicht ein Riegel geschoben. Wenn aber ein Kreditnehmer in der Lage ist, durch einen neuen, auch kostenmässig günstigeren Kredit, zum Beispiel von einer Kantonalbank, einen bestehenden teureren vorzeitig abzulösen, so scheint es aus der Zielsetzung des Gesetzes völlig sinnwidrig, ihm das von Gesetzes wegen verboten zu wollen. Die Kommission beantragt deshalb Streichung von Artikel 318w. Zu dieser Streichung hat die ständerätliche Kommission ebenfalls ihr Einverständnis gegeben. Angenommen - Adopté Art. 318vbis Antrag der Kommission Randtitel 5. Meldepflicht Abs. 1 Der Kreditgeber hat alle abgeschlossenen Kleinkreditverträge einer vom Bundesrat anerkannten zentralen Schuldnerkontrolle zu melden. Abs. 2 Wer diese Meldepflicht absichtlich oder fahrlässig verletzt, haftet für den dadurch verursachten Schaden. Art. 318vbis Proposition de la commission Titre marginal 5. Obligation d'annoncer Al. 1 Le donneur de crédit a l'obligation d'annoncer la conclusion Al. 2 Maintenir Reichling, Berichterstatter: Die Kommission beantragt hier, an der Meldepflicht an eine zentrale Schuldnerkontrolle aus Zweckmässigkeitsgründen festzuhalten, obwohl diese Bestimmung möglicherweise gesetzessystematisch einen gewissen Fremdkörper darstellt. Mindestens wird uns das von namhaften Juristen immer wieder gesagt. Es geht vor allem um die Schadenhaftpflicht, wenn ein Kreditinstitut trotz sorgfältiger Nachfrage über frühere oder bestehende Kreditverhältnisse keine oder eine unzutreffende Auskunft erhält und damit zu Schaden kommt. Wir beantragen Ihnen also hier Festhalten am alten Beschluss. Bei den restlichen Artikeln beantragt Ihnen die Kommission, dem Ständerat zuzustimmen. Es bestehen bei den restlichen Artikeln keine Differenzen mehr. M. Darbellay, rapporteur: Nous sommes parvenus à la dernière divergence. Il s'agit de l'obligation d'annoncer les crédits accordés; le Conseil national l'avait votée en janvier 1982 et le Conseil des Etats l'a biffée. La commission vous propose de maintenir cette obligation de manière que le donneur de crédits puisse obtenir les renseignements voulus sur les dettes de ce genre déjà contractées par le demandeur. Nous facilitons ainsi l'exercice du devoir de diligence que nous avons inscrit à l'article 318 v. Pour le reste des articles qui figurent dans le dépliant, vous remarquez qu'il n'y a plus de divergences matérielles entre le Conseil national et le Conseil des Etats. Par conséquent, nous n'aurons plus l'occasion d'intervenir. Bundesrätin Kopp: Eigentlich wollte ich das Wort nicht mehr ergreifen. Aber nachdem nun der Präsident selber darauf hingewiesen hat, dass diese Bestimmung einen gewissen Schönheitsfehler im Gesetz darstelle und das von namhaften Juristen dargelegt wurde, möchte ich Ihnen doch kurz sagen, worin dieser Schönheitsfehler besteht. 1. Wir bewegen uns hier auf dem Gebiet des Privatrechtes, und wir führen mit dieser Schuldnerkontrolle ein verwaltungsrechtliches Element ein. Man kann sagen, das ist nicht das erste Mal, dass man diesen Sündenfall begeht, und da haben Sie natürlich recht. 2. Dieses Gesetz regelt das Verhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer. Hier fügen wir nun plötzlich einen Artikel ein, der systemfremd ist, indem er das Verhältnis zwischen

Crédit à la consommation. Loi 182 N 11 mars 1986 den Kreditgebern unter sich regelt. Dazu kommt, dass die Banken ja selber ein Interesse an einer solchen Schuldnerkontrolle haben, und das funktionierte bis heute ja auch. Störend ist, dass die Kommissionsmehrheit hier eine «vom Bundesrat anerkannte» Schuldnerkontrolle verlangt. Der Bundesrat müsste also, wenn er dieser Bestimmung nachgeben wollte, ein Anerkennungsverfahren vorsehen und die Voraussetzungen festlegen. Welches ist dann aber die Sanktion, wenn die Zentralstelle diese Anforderungen nicht erfüllt? MUSS dann der Bundesrat zum Beispiel

eine eigene Stelle schaffen? Braucht es wirklich noch verwaltungsrechtliche Institute, wenn bereits eine Organisation besteht, die dieser Aufgabe nachkommt? Ich meine, wenn man immer sagt, man solle Gesetze von Ueberflüssigem entlasten, dann sollten Sie diese Bestimmung, auch weil sie systemfremd ist, streichen. Präsident: Der Bundesrat beantragt Zustimmung zum Ständerat, das heisst streichen. Die Kommission hat Ihnen eine neue Fassung vorgeschlagen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 101 Stimmen Für den Antrag des Bundesrates 13 Stimmen Art. 318x, 318y Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté Ziff. Ili - VI Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Ch. III à VI Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté An den Ständerat - Au Conseil des Etats Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr La séance est levée à 12 h 25

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Konsumkreditgesetz Crédit à la consommation. Loi In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 07 Séance Seduta Geschäftsnummer 78.043 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 11.03.1986 - 08:00 Date Data Seite 158-182 Page Pagina Ref. No

E. 20

014 157 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.